

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3

des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995

über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 34, im Weiteren „ZIS-Übereinkommen“) einschließlich der im Protokoll der Rats- tagung vom 26. Juli 1995 enthaltenen Erklärungen, die Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 58), das Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 29. November 1996 betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informations- technologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (ABl. EG Nr. C 151 S. 16) sowie die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland hierzu, das Protokoll vom 12. März 1999 auf Grund von Artikel K.3 des Ver- trags über die Europäische Union betreffend den Anwendungs- bereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Auf- nahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (ABl. EG Nr. C 91 S. 2) und das Protokoll vom 8. Mai 2003 gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Infor- mationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (ABl. EG Nr. C 139 S. 1) sollen

Fristablauf: 07. 11. 03

den Informationsaustausch zwischen den EU-Zollverwaltungen im Bereich der Zollkontrollen und der Ermittlungen wegen schwerer Zollzuwiderhandlungen durch die Einrichtung eines EU-weiten automatisierten Informationssystems erleichtern und damit einen Ausgleich für den Wegfall der Warenkontrollen an den Binnengrenzen schaffen. Sie sind ein Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität, schützen damit die Innere Sicherheit der Mitgliedstaaten und sind gleichzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die europäische Integration.

B. Lösung

Ratifizierung des ZIS-Übereinkommens, der Übereinkunft hierzu sowie der Protokolle. Diese Verträge bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der deutsche Kostenbeitrag für den Aufbau des Zollinformationssystems wird innerhalb der Ansätze für die Zollverwaltung aus dem Bundeshaushalt aufgebracht.

2. Vollzugaufwand

Die jährlichen Betriebskosten, die sich auf ca. 30 000,- Euro belaufen, werden aus Mitteln der Bundeszollverwaltung gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3
des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. September 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

Entwurf
Gesetz
zu dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3
des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel unterzeichneten Verträgen wird zugestimmt:

1. dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich einschließlich der im Protokoll über die Ratstagung vom 26. Juli 1995 enthaltenen Erklärungen,
2. der Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich,
3. dem Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 29. November 1996 betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung sowie der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland hierzu,
4. dem Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 12. März 1999 betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen,
5. dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke.

Das Übereinkommen, die Übereinkunft, die Protokolle sowie die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 34) einschließlich der im Protokoll der Ratstagung vom 26. Juli 1995 enthaltenen Erklärungen in der durch das Protokoll vom 12. März 1999 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (ABl. EG Nr. C 91 S. 2) und das Protokoll vom 8. Mai 2003 gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (ABl. EG Nr. C 139 S. 1) geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 2

§ 1 des EuGH-Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2035) findet entsprechende Anwendung.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen

- das in Artikel 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 3,
- die in Artikel 1 Nr. 2 genannte Übereinkunft nach ihrem Artikel 4 Abs. 2,
- das in Artikel 1 Nr. 3 genannte Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 3,
- das in Artikel 1 Nr. 4 genannte Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 3,
- das in Artikel 1 Nr. 5 genannte Protokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 3

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 34, im Weiteren „ZIS-Übereinkommen“) einschließlich der im Protokoll der Ratstagung vom 26. Juli 1995 enthaltenen Erklärungen, der Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 58), dem Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 29. November 1996 betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (ABl. EG Nr. C 151 S. 16) sowie der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland hierzu, dem Protokoll vom 12. März 1999 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (ABl. EG Nr. C 91 S. 2) und dem Protokoll vom 8. Mai 2003 gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (ABl. EG Nr. C 139 S. 1) haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die Errichtung eines gemeinsamen Zollinformationssystems (ZIS) geeinigt.

Das Zollinformationssystem hat die Aufgabe, die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung schwerer Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften im Zollbereich zu unterstützen und hierfür durch rasche Verbreitung von Informationen die Effizienz von Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu steigern. Es wird zum Zwecke der Prävention und der Überwachung sowie zum Zwecke der Information über die Existenz von Akten über abgeschlossene und laufende Ermittlungsverfahren eingesetzt. Für diesen Zweck werden zwei Datenbanken eingerichtet, auf die die Zollstellen und die für die Zollfahndung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten einen unmittelbaren Zugriff haben. Durch den verstärkten Informationsaustausch soll für den Bereich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ein Ausgleich für den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen geschaffen und ein Beitrag zur Steigerung der Inneren Sicherheit in den Mitgliedstaaten geleistet werden.

Das Übereinkommen enthält umfassende Datenschutzregelungen, weitgehend nach dem Vorbild des Schengener Durchführungsübereinkommens. Es bestimmt, dass die beiden Datenbanken in jedem Mitgliedstaat als nationale Dateien anzusehen sind. Damit finden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Übereinkommens die Datenschutzregelungen der Mitgliedstaaten auf das Zollinformationssystem Anwendung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen, die Übereinkunft sowie die Protokolle findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da diese sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Anlässlich der Zeichnung des „Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung“ hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, die Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe b des Protokolls für jedes Gericht anzuerkennen. Sie hat sich außerdem das Recht vorbehalten,

für letztinstanzliche Gerichte eine Vorlagepflicht einzuführen. Artikel 2 dient der Umsetzung des Protokolls und der Erklärung in nationales Recht. Nach § 1 Abs. 1 EuGHG kann jedes Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen, die sich auf die Gültigkeit und die Auslegung der Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse oder die Auslegung von Übereinkommen sowie die Auslegung der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen bezieht und das Gericht eine solche Vorabentscheidung zum Erlass seines Urteils oder Beschlusses für erforderlich hält. Ist gegen die Entscheidung des Gerichts innerstaatlich kein Rechtsmittel möglich, so muss es dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen, wenn es eine Vorabentscheidung zum Erlass seines Urteils oder Beschlusses für erforderlich hält.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 GG. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen und die Protokolle für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

III. Schlussbemerkung

Der deutsche Kostenbeitrag für den Aufbau des Zollinformationssystems wird innerhalb der Ansätze für die Zollverwaltung aus dem Bundeshaushalt aufgebracht.

Die direkt durch den Bund zu tragenden jährlichen Betriebskosten, die sich auf ca. 30 000,- Euro belaufen, werden aus Mitteln der Bundeszollverwaltung gedeckt.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich

Die Hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 26. Juli 1995,

eingedenk der Verpflichtungen, die im Rahmen des am 7. September 1967 in Rom unterzeichneten Übereinkommens über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen eingegangen wurden,

in der Erwägung, dass es die Aufgabe der Zollverwaltungen und anderer zuständiger Verwaltungen ist, an den Außengrenzen der Gemeinschaft und innerhalb ihres Gebiets nicht nur Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, sondern auch Verstöße gegen einzelstaatliche und insbesondere die gemäß den Artikeln 36 und 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften zu verhindern, zu ermitteln und zu bekämpfen,

in der Erwägung, dass die öffentliche Gesundheit, Sittlichkeit und Sicherheit durch den zunehmenden illegalen Handel jeglicher Art ernsthaft bedroht sind,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen verstärkt werden muss, indem Verfahren festgelegt werden, die den Zollverwaltungen ein gemeinsames Vorgehen und – vorbehaltlich der Bestimmungen des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten – den Austausch von personenbezogenen Daten und sonstigen Daten über illegale Handelsvorgänge mit Hilfe neuer Datenmanagement- und -übertragungstechnologien ermöglichen,

eingedenk dessen, dass die Zollverwaltungen bei ihrer täglichen Arbeit sowohl gemeinschaftseigene als auch gemeinschaftsfremde Bestimmungen anzuwenden haben und dass daher selbstverständlich sichergestellt werden muss, dass sich die Bestimmungen über gegenseitige Unterstützung und administrative Zusammenarbeit in beiden Bereichen möglichst parallel entwickeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „einzelstaatliche Rechtsvorschriften“ alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Durchführung die Zollverwaltung dieses Mitgliedstaats ganz oder teilweise zuständig ist, betreffend
 - den Verkehr mit Waren, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen, insbesondere nach den Artikeln 36 und 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, und

- den Transfer, die Umwandlung, die Verheimlichung oder die Verschleierung von Eigentum oder Erlösen, die mittelbar oder unmittelbar im grenzüberschreitenden illegalen Drogenhandel zustande gekommen sind oder verwendet werden;

2. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare Person;
3. „eingebender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der Daten in das Zollinformationssystem eingibt.

Kapitel II

Einrichtung eines Zollinformationssystems

Artikel 2

(1) Die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten errichten und unterhalten ein gemeinsames automatisches Informationssystem für Zollzwecke, nachstehend „Zollinformationssystem“ genannt.

(2) Zweck des Zollinformationssystems ist es, nach Maßgabe dieses Übereinkommens die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung schwerer Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu unterstützen und hierfür durch rasche Verbreitung von Informationen die Effizienz von Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu steigern.

Kapitel III

Betrieb und Benutzung des Zollinformationssystems

Artikel 3

(1) Das Zollinformationssystem besteht aus einer zentralen Datenbank, die über Terminals von allen Mitgliedstaaten aus zugänglich ist. Es umfasst ausschließlich die für den Zweck des Zollinformationssystems nach Artikel 2 Absatz 2 erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, in folgenden Kategorien:

- i) Waren;
- ii) Transportmittel;
- iii) Unternehmen;
- iv) Personen;
- v) Tendenzen bei Betrugspraktiken;
- vi) Verfügbarkeit von Sachkenntnis.

(2) Die Kommission gewährleistet den technischen Betrieb der Infrastruktur des Zollinformationssystems nach Maßgabe der Vorschriften, die in den im Rat angenommenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Die Kommission erstattet dem in Artikel 16 vorgesehenen Ausschuss Bericht über den Betrieb.

(3) Die Kommission teilt diesem Ausschuss die für den technischen Betrieb vorgesehenen praktischen Einzelheiten mit.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Daten in die Kategorien i bis vi des Artikels 3 in das Zollinformationssystem aufgenommen werden, soweit dies für die Zwecke des Systems notwendig ist. In die Kategorien v und vi des Artikels 3 dürfen auf keinen Fall personenbezogene Daten aufgenommen werden. Die in Bezug auf Personen aufgenommenen Daten dürfen nur Folgendes umfassen:

- i) Name, Geburtsname, Vornamen und angenommene Namen;
- ii) Geburtsdatum und Geburtsort;
- iii) Staatsangehörigkeit;
- iv) Geschlecht;
- v) besondere objektive und ständige Kennzeichen;
- vi) Grund für die Eingabe der Daten;
- vii) vorgeschlagene Maßnahmen;
- viii) Warncode mit Hinweis auf frühere Erfahrungen hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Fluchtgefahr.

In keinem Fall dürfen personenbezogene Daten aufgenommen werden, die in Artikel 6 Satz 1 des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, nachstehend „Straßburger Übereinkommen von 1981“ genannt, bezeichnet sind.

Artikel 5

(1) Daten der Kategorien i bis iv des Artikels 3 sind nur zum Zweck der Feststellung und Unterrichtung, der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle in das Zollinformationssystem aufzunehmen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der Kategorien i bis iv des Artikels 3 in das Zollinformationssystem nur dann aufgenommen werden, wenn es – vor allem aufgrund früherer illegaler Handlungen – tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffende Person eine schwere Zuwiderhandlung gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften begangen hat, begeht oder begehen wird.

Artikel 6

(1) Bei Durchführung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen können folgende Auskünfte ganz oder teilweise eingeholt und dem eingebenden Mitgliedstaat übermittelt werden:

- i) Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person, die in der Meldung genannt wurden;
- ii) Ort, Zeit und Grund für die Kontrolle;
- iii) Fahrtroute und Reiseziel;
- iv) Personen, die die betreffende Person begleiten oder das Transportmittel benutzen;
- v) verwendetes Transportmittel;
- vi) beförderte Gegenstände;
- vii) nähere Umstände der Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person.

Werden derartige Auskünfte im Verlauf einer verdeckten Registrierung eingeholt, so ist dafür zu sorgen, dass die Unauffälligkeit der Registrierung nicht gefährdet wird.

(2) Im Rahmen einer gezielten Kontrolle nach Artikel 5 Absatz 1 können Personen, Transportmittel und Gegenstände, soweit es nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zulässig ist, durchsucht werden. Ist eine gezielte Kontrolle nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unzulässig, so ist dieser Mitgliedstaat befugt, stattdessen automatisch eine Feststellung und Unterrichtung vorzunehmen.

Artikel 7

(1) Der unmittelbare Zugang zu den im Zollinformationssystem enthaltenen Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden vorbehalten. Bei diesen einzelstaatlichen Behörden handelt es sich um Zollbehörden, doch können je nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats auch andere Behörden befugt sein, zur Erreichung des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 16 genannten Ausschuss ein Verzeichnis ihrer zuständigen Behörden, die gemäß Absatz 1 für den direkten Zugang zum Zollinformationssystem benannt sind, wobei im Fall jeder Behörde anzugeben ist, zu welchen Daten und zu welchem Zweck sie Zugang erhalten darf.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten internationalen oder regionalen Organisationen im Wege der Einstimmigkeit Zugang zum Zollinformationssystem gestatten. Die Einstimmigkeit wird im Rahmen eines Protokolls zu diesem Übereinkommen festgestellt. Bei ihrer Beschlussfassung berücksichtigen die Mitgliedstaaten etwaige Gegenseitigkeitsvereinbarungen und jede Stellungnahme der in Artikel 18 genannten gemeinsamen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Angemessenheit der Datenschutzmaßnahmen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Daten, die sie vom Zollinformationssystem erhalten, nur zur Erreichung des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zwecks verwenden; abweichend hiervon können sie die Daten mit vorheriger Genehmigung des Mitgliedstaats, der diese Daten in das System eingegeben hat, zu den von diesem festgesetzten Bedingungen für Verwaltungszwecke und andere Zwecke verwenden. Diese anderweitige Verwendung erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten verwenden möchte, und sollte dem Grundsatz des Absatzes 5.5 der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 Rechnung tragen.

(2) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 dieses Artikels sowie des Artikels 7 Absatz 3 dürfen Daten aus dem Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat nur von den Behörden verwendet werden, die von diesem benannt und befugt sind, nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats zur Erreichung des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 16 genannten Ausschuss ein Verzeichnis der zuständigen Behörden, die er gemäß Absatz 2 benannt hat.

(4) Daten aus dem Zollinformationssystem dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zur Verwendung durch andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen, die diese Daten verwenden wollen, weitergeleitet werden. Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, um die Sicherheit solcher Daten bei der Übermittlung oder Weitergabe an Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind der in Artikel 18 genannten gemeinsamen Aufsichtsbehörde im Einzelnen mitzuteilen.

Artikel 9

(1) Die Aufnahme der Daten in das Zollinformationssystem erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des eingebenden Mitgliedstaats, sofern dieses Übereinkommen keine strengeren Vorschriften enthält.

(2) Die Verwendung der Daten aus dem Zollinformationssystem einschließlich der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 5, die der eingebende Mitgliedstaat vorschlägt, erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und

Verfahren des Mitgliedstaats, der diese Daten verwendet, sofern dieses Übereinkommen keine strengeren Vorschriften enthält.

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die auf nationaler Ebene für das Zollinformationssystem zuständige Zollbehörde.

(2) Diese Behörde trägt für den ordnungsgemäßen Betrieb des Zollinformationssystems in dem betreffenden Mitgliedstaat Sorge und stellt durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens eingehalten werden.

(3) Die Mitgliedstaaten geben einander die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 bekannt.

Kapitel IV Datenänderung

Artikel 11

(1) Nur der eingebende Mitgliedstaat ist befugt, die von ihm in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten zu ändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Stellt ein eingebender Mitgliedstaat fest oder wird er darauf aufmerksam gemacht, dass die von ihm eingegebenen Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, so ändert, ergänzt, berichtigt oder löscht er die Daten je nach Fall und setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

(3) Hat ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass bestimmte Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung in das bzw. im Zollinformationssystem im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, so benachrichtigt er so rasch wie möglich den eingehenden Mitgliedstaat. Dieser überprüft die betreffenden Daten und berichtigt oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Er setzt die anderen Mitgliedstaaten von jeder Berichtigung oder Löschung in Kenntnis.

(4) Stellt ein Mitgliedstaat bei der Eingabe von Daten in das Zollinformationssystem fest, dass seine Mitteilung in Bezug auf den Inhalt oder die empfohlene Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet er unverzüglich den Mitgliedstaat, der die frühere Mitteilung gemacht hat. Die beiden Mitgliedstaaten versuchen dann, zu einer Lösung zu kommen. Können sie sich nicht einigen, so bleibt die erste Mitteilung bestehen; von der neuen Mitteilung werden nur die Teile in das System aufgenommen, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen.

(5) Trifft in einem Mitgliedstaat ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde hinsichtlich einer Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung von Daten im Zollinformationssystem eine endgültige Entscheidung, so einigen sich die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens untereinander darauf, diese Entscheidung durchzuführen. Im Fall widersprüchlicher Entscheidungen von Gerichten oder anderen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten, Entscheidungen nach Artikel 15 Absatz 4 über eine Berichtigung oder Löschung eingeschlossen, löscht der Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten eingegeben hat, diese aus dem System.

Kapitel V Speicherzeit

Artikel 12

(1) In das Zollinformationssystem eingegebene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist. Mindestens einmal jährlich überprüfen die eingehenden Mitgliedstaaten, ob ihre weitere Speicherung notwendig ist.

(2) Während der Überprüfung können sich die eingehenden Mitgliedstaaten für eine weitere Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn es der Zweck, zu dem sie eingegeben wurden, erfordert. Wurde über die weitere Speicherung der Daten nicht entschieden, so werden diese unbeschadet des Artikels 15 automatisch auf den Teil des Zollinformationssystems übertragen, der nach Absatz 4 nur in begrenztem Umfang zugänglich ist.

(3) Das Zollinformationssystem unterrichtet den eingehenden Mitgliedstaat automatisch einen Monat im Voraus über einen nach Absatz 2 geplanten Datentransfer vom Zollinformationssystem.

(4) Gemäß Absatz 2 übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang im Zollinformationssystem, sind aber unbeschadet des Artikels 15 nur für einen Vertreter des in Artikel 16 genannten Ausschusses oder für die in Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 genannten Aufsichtsbehörden zugänglich. In dieser Zeit dürfen sie von den genannten Stellen nur zum Zweck der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden; danach sind sie zu löschen.

Kapitel VI

Datenschutz für personenbezogene Daten

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten, die personenbezogene Daten vom Zollinformationssystem erhalten oder darin speichern wollen, verabschieden spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mindestens den Grad an Datenschutz für personenbezogene Daten gewährleisten, der sich aus den Grundsätzen des Straßburger Übereinkommens von 1981 ergibt.

(2) Ein Mitgliedstaat erhält vom Zollinformationssystem erst dann personenbezogene Daten oder darf solche in das System eingeben, wenn in seinem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz solcher Daten in Kraft getreten sind. Außerdem muss der Mitgliedstaat eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 17 benannt haben.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Datenschutzbestimmungen dieses Übereinkommens zu gewährleisten, ist das Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei anzusehen, die den in Absatz 1 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen und etwaigen weitergehenden Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegt.

Artikel 14

(1) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 1 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Verwendung von im Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck als dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten erfolgt, nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren rechtswidrig ist.

(2) Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, soweit dies zum unmittelbaren Abruf durch die in Artikel 7 genannten Behörden erforderlich ist. Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, die von anderen Mitgliedstaaten eingegeben worden sind, nicht aus dem Zollinformationssystem in andere nationale Dateien übernommen werden.

Artikel 15

(1) Die Rechte der Betroffenen hinsichtlich der im Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere das Recht auf Auskunft, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden.

Soweit dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt ist, entscheidet die in Artikel 17 bezeichnete Aufsichtsbehörde darüber, ob und wie Auskünfte erteilt werden können.

Ein Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten nicht eingegeben hat, darf diese nur mitteilen, wenn er zuvor dem eingehenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Ein um Auskunft über personenbezogene Daten ersuchter Mitgliedstaat verweigert die Auskunft, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Maßnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. Die Auskunftserteilung unterbleibt in jedem Fall während der verdeckten Registrierung beziehungsweise während der Feststellung und Unterrichtung.

(3) In allen Mitgliedstaaten kann jede Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats die ihn selbst betreffenden personenbezogenen Daten berichtigen oder löschen lassen, falls diese Daten sachlich unrichtig sind oder falls sie im Widerspruch zu dem in Artikel 2 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannten Zweck oder den Bestimmungen des Artikels 5 des Straßburger Übereinkommens von 1981 in das Zollinformationssystem aufgenommen worden sind oder darin gespeichert werden.

(4) Im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats darf jeder nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats hinsichtlich ihn selbst betreffender im Zollinformationssystem gespeicherter personenbezogener Daten vor Gericht oder der nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats zuständigen Behörde Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um

- i) sachlich falsche personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- ii) im Widerspruch zu diesem Übereinkommen in das Zollinformationssystem eingegebene oder in ihm gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- iii) Auskunft über personenbezogene Daten zu erlangen;
- iv) Entschädigung nach Artikel 21 Absatz 2 zu erhalten.

Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich gegenseitig, die endgültigen Entscheidungen eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde gemäß den Ziffern i, ii und iii durchzuführen.

(5) Die Bezugnahme in diesem Artikel und in Artikel 11 Absatz 5 auf eine „endgültige Entscheidung“ bedeutet nicht, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, die Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde anzufechten.

Kapitel VII

Organe

Artikel 16

(1) Es wird ein Ausschuss aus Vertretern der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten eingesetzt. Der Ausschuss beschließt einstimmig in Bezug auf die Bestimmungen des Absatzes 2 erster Gedankenstrich und mit Zweidrittelmehrheit in Bezug auf die Bestimmungen des Absatzes 2 zweiter Gedankenstrich. Er legt einstimmig seine Geschäftsordnung fest.

(2) Der Ausschuss ist verantwortlich

- für die Durchführung und ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens unbeschadet der Befugnisse der in Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 genannten Behörden;
- für das ordnungsgemäße Funktionieren des Zollinformationssystems in technischer und betrieblicher Hinsicht. Er trifft alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in

den Artikeln 12 und 19 genannten Maßnahmen in Bezug auf das Zollinformationssystem ordnungsgemäß durchgeführt werden. Für die Zwecke dieses Absatzes kann er direkten Zugang zu den Daten des Zollinformationssystems erhalten und davon Gebrauch machen.

(3) Der Ausschuss erstattet dem Rat in Übereinstimmung mit Titel V des Vertrags über die Europäische Union jährlich Bericht über die Wirksamkeit und das Funktionieren des Zollinformationssystems und spricht, wenn nötig, Empfehlungen aus.

(4) Die Kommission wird an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt.

Kapitel VIII

Datenschutzüberwachung

Artikel 17

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden, die beauftragt sind, die personenbezogenen Daten zu schützen und derartige Daten, die in das Zollinformationssystem aufgenommen werden, unabhängig zu überwachen.

Die Aufsichtsbehörden sollen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften unabhängig Aufsicht führen und Kontrollen vornehmen, um zu gewährleisten, dass durch die Verarbeitung und Verwendung der im Zollinformationssystem enthaltenen Daten die Rechte der betroffenen Person nicht verletzt werden. Zu diesem Zweck haben die Aufsichtsbehörden Zugang zum Zollinformationssystem.

(2) Jeder hat das Recht, jede nationale Aufsichtsbehörde zu ersuchen, die zu seiner Person im Zollinformationssystem gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats ausgeübt, an den das Ersuchen gerichtet wird. Wurden die Daten von einem anderen Mitgliedstaat eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats.

Artikel 18

(1) Es wird eine gemeinsame Aufsichtsbehörde eingesetzt; sie besteht aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten, die von der/den jeweiligen unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörde(n) abgestellt werden.

(2) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde erfüllt ihre Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens und des Straßburger Übereinkommens von 1981, wobei sie der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 Rechnung trägt.

(3) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde ist befugt, den Betrieb des Zollinformationssystems zu überwachen, die dabei auftretenden Anwendungs- oder Auslegungsschwierigkeiten zu prüfen, Probleme, die im Zusammenhang mit der unabhängigen Überwachung durch die nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten oder bei der Ausübung des Rechts auf Auskunft durch Einzelpersonen auftreten können, zu untersuchen und Vorschläge zur gemeinsamen Lösung der Probleme auszuarbeiten.

(4) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zum Zollinformationssystem.

(5) Berichte der gemeinsamen Aufsichtsbehörde sind den Behörden zu übermitteln, denen die Berichte der nationalen Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Kapitel IX

Sicherheit des Zollinformationssystems

Artikel 19

(1) Es werden alle notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit getroffen:

- i) von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Terminals des Zollinformationssystems in den jeweiligen Staaten;
- ii) von dem in Artikel 16 genannten Ausschuss in Bezug auf das Zollinformationssystem und die in denselben Räumlichkeiten wie dieses System befindlichen Terminals, die für technische Zwecke und die Überprüfungen gemäß Absatz 3 genutzt werden.

(2) Die zuständigen Behörden und der in Artikel 16 genannte Ausschuss treffen insbesondere Maßnahmen, um

- i) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten;
- ii) zu verhindern, dass Daten und Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden;
- iii) die nicht genehmigte Eingabe von Daten und jede nicht genehmigte Abfrage, Änderung oder Löschung von Daten zu verhindern;
- iv) den Zugang mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen zu Daten des Zollinformationssystems durch Unbefugte zu verhindern;
- v) zu gewährleisten, dass zur Benutzung des Zollinformationssystems berechnete Personen nur Zugang zu den Daten erhalten, für die sie zuständig sind;
- vi) zu gewährleisten, dass nachgeprüft und festgestellt werden kann, welchen Behörden Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden dürfen;
- vii) zu gewährleisten, dass nachträglich nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem in das Zollinformationssystem eingegeben wurden, und dass die Abfrage überwacht werden kann;
- viii) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Datenübertragung und der Beförderung von Datenträgern zu verhindern.

(3) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss überwacht die Abfrage des Zollinformationssystems, um festzustellen, ob die Suchvorgänge zulässig waren und von berechtigten Benutzern vorgenommen wurden. Mindestens 1 v. H. aller Suchvorgänge sind zu überprüfen. Von diesen Überprüfungen ist im System ein Protokoll anzulegen, das nur zu dem vorgenannten Zweck von dem genannten Ausschuss und den in den Artikeln 17 und 18 genannten Aufsichtsbehörden verwendet werden darf und nach sechs Monaten zu löschen ist.

Artikel 20

Die zuständige Zollbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 1 ist für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 19 in Bezug auf die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats befindlichen Terminals, die Überprüfungen nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 und – soweit nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats erforderlich – in sonstiger Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens zuständig.

Kapitel X

Verantwortung und Haftung

Artikel 21

(1) Jeder Mitgliedstaat ist für die Richtigkeit und Aktualität sowie die Rechtmäßigkeit der Daten verantwortlich, die er in das Zollinformationssystem eingegeben hat. Jeder Mitgliedstaat ist ferner für die Einhaltung von Artikel 5 des Straßburger Übereinkommens von 1981 verantwortlich.

(2) Jeder Mitgliedstaat haftet nach seinen eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren für Schäden, die einer Person durch die Benutzung des Zollinformationssystems in

dem betreffenden Mitgliedstaat entstehen.

Dies gilt auch, wenn der Schaden von dem eingebenden Mitgliedstaat durch Eingabe unrichtiger oder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehender Daten verursacht wurde.

(3) Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, gegen den Klage wegen unrichtiger Daten erhoben wird, nicht um den Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, so versuchen die betreffenden Mitgliedstaaten, sich gegebenenfalls auf den Anteil der als Entschädigung gezahlten Summe zu einigen, den der Mitgliedstaat, welcher die Daten eingegeben hat, dem anderen Mitgliedstaat zu erstatten hat. Die vereinbarten Summen werden auf Antrag erstattet.

Artikel 22

(1) Die Kosten in Verbindung mit dem Betrieb und der Benutzung des Zollinformationssystems durch die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedstaats.

(2) Die anderen Ausgaben, die durch die Durchführung dieses Übereinkommens entstehen, mit Ausnahme der Ausgaben, die vom Betrieb des Zollinformationssystems zum Zweck der Anwendung der Zoll- und Agrarregelung der Gemeinschaft nicht abzutrennen sind, gehen zu Lasten der Mitgliedstaaten. Der Anteil jeder Vertragspartei bestimmt sich nach Maßgabe des Verhältnisses, das zwischen ihrem Bruttosozialprodukt und der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten für das dem Jahr der Kostenentstehung vorangehende Jahr besteht.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Bruttosozialprodukt“ das Bruttosozialprodukt gemäß der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen¹⁾ oder den sie ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

Kapitel XI

Durchführung und Schlussbestimmungen

Artikel 23

Der in diesem Übereinkommen vorgesehene Informationsaustausch findet unmittelbar zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten statt.

Artikel 24

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der in Absatz 2 genannten Notifizierung durch den Mitgliedstaat, der diese Förmlichkeit zuletzt vornimmt, in Kraft.

Artikel 25

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Übereinkommens in der Sprache des beitretenden Staats ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

¹⁾ ABI. Nr. L 49 vom 21. Februar 1989, S. 26.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten 90-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 26

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Artikel 27

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden zunächst im Rat nach dem Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert.

Ist die Streitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten nicht beigelegt, so kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften von einer Streitpartei befasst werden.

(2) Der Gerichtshof kann mit Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung dieses Übereinkommens befasst werden, die nicht im Wege von Verhandlungen beigelegt werden konnten.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am sechszwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Erklärungen

Zu Artikel 1

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass das Zollinformationssystem, das auf der Grundlage des Übereinkommens geschaffen und betrieben wird, und das Zollinformationssystem, das auf der Grundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden und der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen (ABl. Nr. C 56 vom 26. 2. 1993, S. 1) geschaffen werden soll, zwei unterschiedliche Rechtssysteme darstellen.

Zu Artikel 3

Die Kommission ist bereit, den ihr von den Hohen Vertragsparteien für den technischen Betrieb der Infrastruktur des Zollinformationssystems übertragenen Auftrag anzunehmen, und wird im Rahmen des ihr aufgetragenen Betriebs die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Sie stellt jedoch klar, dass sie – um rechtlich zur Wahrnehmung dieses Auftrags in der Lage zu sein – ihre Zusage erst in die Tat umsetzen kann, nachdem der in der Erklärung zu Artikel 1 erwähnte Verordnungsvorschlag vom Rat angenommen worden ist.

Zu Artikel 6 Absatz 2

Ist eine Maßnahme im Sinne von Satz 2 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig, so trifft die Bundesrepublik Deutschland eine andere Maßnahme im Sinne von Artikel 5 Absatz 1, die nach ihren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Zu Artikel 15 Absatz 2

Der Rat stellt fest, dass die unterschiedlichen Sprachfassungen des Artikels 15 Absatz 2 des Übereinkommens seinem Willen entsprechen.

Zu Artikel 16

Die Mitgliedstaaten kommen überein, dass in der Geschäftsordnung des Ausschusses vorgesehen wird, dass dessen Sitzungen zur gleichen Zeit wie die Sitzungen stattfinden, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union abgehalten werden.

Zu Artikel 22 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten stellen fest, dass die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Kosten die laufenden Kosten des Betriebs und der Nutzung des ZIS betreffen, wie beispielsweise die Kosten in Verbindung mit der Öffnung für das öffentliche Fernmeldenetz, die Kosten für Telefonverbindungen und die Kosten für die Instandhaltung der Terminals in den Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 22 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten stellen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Übereinkommens fest, dass die Ausgaben, die in der nachstehenden Liste enthalten sind, den Betrieb des ZIS sowohl in den Aspekten, die sich auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union beziehen, als auch in den Aspekten, die sich auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaft beziehen, in untrennbarer Weise betreffen und daher unter den Haushalt der EG fallen:

- Kauf von Terminals im Rahmen des derzeitigen Programms für das Gemeinschaftsnetz
- Installierung der ZIS-Anwendung, damit die Computer an das Gemeinschaftssystem angeschlossen werden können
- Ersetzung der Terminals im Rahmen der mit der Garanzzeit verbundenen Bedingungen
- Installierung und Betrieb des Zentralrechners
- Wartung und eventuelle Ersetzung des Zentralrechners
- Entwicklung und Installierung der ZIS-Software für den Betrieb der nationalen Terminals und des Zentralrechners
- Entwicklung und Installierung von Funktionen, die sowohl für gemeinschaftliche als auch nicht gemeinschaftliche Zwecke verwendet werden können

- Helpdesk für alle Probleme beim Betrieb des ZIS
- Ausbildung der nationalen ZIS-Benutzer
- Erstattung der Kosten für Ausbildungsmaßnahmen, die die Kommission außerhalb des Arbeitsplatzes veranstaltet.

Die Kommission erklärt, dass sie sich dieser Feststellung anschließt.

Daraus ergibt sich mithin, dass die in Artikel 22 Absatz 2 genannten „anderen Ausgaben“ die Ausgaben in Verbindung mit dem künftigen Ausbau des ZIS sind, wie beispielsweise die Ausgaben für die Einrichtung weiterer Terminals oder für die Durchführung der auf den Titel VI des Vertrags über die Europäische Union bezogenen technischen Funktionen.

Erklärung zum Übereinkommen von Neapel

Der Rat stellt fest, dass eine Überprüfung des Übereinkommens vom 7. September 1967 über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (des so genannten Übereinkommens von Neapel), einschließlich seiner Datenschutzbestimmungen, notwendig ist.

Es ist darauf hinzuwirken, dass für den konventionellen Datenschutz zumindest die gleichen Vorschriften festgelegt werden, wie sie in dem in der Erklärung zu Artikel 1 erwähnten Verordnungsvorschlag vorgesehen sind.

Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Unterzeichner des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, nachstehend „Übereinkommen“ genannt –

in Erwägung folgender Gründe:

Die rasche Anwendung des Übereinkommens ist wichtig.

Gemäß Artikel K.7 des Vertrags über die Europäische Union steht Titel VI dieses Vertrags der Begründung oder der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit sie der nach Titel VI dieses Vertrags vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Die etwaige vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würde der Zusammenarbeit gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union nicht zuwiderlaufen und diese nicht behindern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne der vorliegenden Übereinkunft bezeichnet der Ausdruck

- „Übereinkommen“ das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich;
- „Hohe Vertragsparteien“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Übereinkommen beigetreten sind;
- „Vertragsparteien“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die der vorliegenden Übereinkunft beigetreten sind.

Artikel 2

Das Übereinkommen tritt vorläufig in Kraft am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Genehmigungs-, Annah-

me- oder Ratifikationsurkunde zu der vorliegenden Übereinkunft durch die achte Hohe Vertragspartei, die von den Hohen Vertragsparteien, die Vertragsparteien der vorliegenden Übereinkunft sind, diese Förmlichkeit vornimmt.

Artikel 3

Die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die vorläufige Anwendung des Übereinkommens werden einvernehmlich von denjenigen Hohen Vertragsparteien, zwischen denen das Übereinkommen vorläufig gilt, im Benehmen mit den anderen Hohen Vertragsparteien festgelegt. In der Phase der vorläufigen Anwendung werden die dem Ausschuss nach Artikel 16 des Übereinkommens zugewiesenen Aufgaben von den Hohen Vertragsparteien einvernehmlich in enger Absprache mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen. Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 des Übereinkommens können während dieser Phase nicht angewandt werden.

Artikel 4

(1) Die vorliegende Übereinkunft liegt für die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Genehmigung, Annahme und Ratifizierung. Das Inkrafttreten ist festgesetzt worden auf den ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsurkunde der achten Hohen Vertragspartei, die diese Förmlichkeit vornimmt.

(2) Für Hohe Vertragsparteien, die ihre Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsurkunde später hinterlegen, tritt die vorliegende Übereinkunft am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung in Kraft.

(3) Die Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt, der die Aufgabe des Verwahrers wahrnimmt.

Artikel 5

Die vorliegende Übereinkunft ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt, der jedem Vertragsstaat eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Artikel 6

Die vorliegende Übereinkunft tritt mit Inkrafttreten des Übereinkommens außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am sechszwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Protokoll
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung

Die Hohen Vertragsparteien

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt, die dem Übereinkommen beigelegt werden:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Maßgabe dieses Protokolls im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei Unterzeichnung dieses Protokolls oder zu jedweden späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich im Wege der Vorabentscheidung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe a oder b anerkennen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, kann angeben, dass

- a) entweder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält,
- b) oder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält.

Artikel 3

(1) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anwendbar.

(2) Im Einklang mit der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann jeder Mitgliedstaat unabhängig davon, ob er eine Erklärung gemäß Artikel 2 abgegeben hat oder nicht, in Rechtssachen nach Artikel 1 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluss der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Protokolls erforderlich sind, sowie alle gemäß Artikel 2 abgegebenen Erklärungen.

(3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich in Kraft.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Wortlaut dieses Protokolls, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für den beitretenden Mitgliedstaat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn es bei Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 6

Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird und der dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich gemäß dessen Artikel 25 beitrifft, muss die Bestimmungen dieses Protokolls annehmen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen zu diesem Protokoll vorschlagen. Änderungsanträge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 in Kraft.

Artikel 8

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht die Notifizierungen, Urkunden oder Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Erklärung gemäß Artikel 2

Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls haben folgende Staaten erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 2 anerkennen:

Irland und die Portugiesische Republik nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a;

die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b.

Erklärung

Die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich der Niederlande und die Republik Österreich behalten sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Bestimmung vorzusehen, wonach ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich in einem schwebenden Verfahren gestellt wird.

Für das Königreich Dänemark und das Königreich Spanien wird/werden die Erklärung(en) im Zeitpunkt der Annahme abgegeben.

**Erklärung
zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung**

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rechtsakts über die Ausarbeitung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Auslegung des genannten Übereinkommens von dessen Inkrafttreten an sicherzustellen –

erklären sich bereit, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Erklärung gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundneunzig.

**Protokoll
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags
über die Europäische Union
betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen
in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels
in das Übereinkommen**

Die Hohen Vertragsparteien dieses Protokolls, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 12. März 1999,

unter Bezugnahme auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich¹⁾, im Folgenden „Übereinkommen“ genannt –

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„– den Transfer, die Umwandlung, die Verheimlichung oder die Verschleierung von Vermögensgegenständen oder Erlösen, die mittelbar oder unmittelbar durch illegalen internationalen Drogenhandel oder durch Zuwiderhandlungen gegen

- i) Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Anwendung die Zollverwaltung eines Mitgliedstaats teilweise oder ganz zuständig ist und die den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die Verboten und Beschränkungen oder Kontrollen insbesondere aufgrund der Artikel 36 und 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern betreffen, oder
- ii) die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie – im Fall von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist – im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten oder
- iii) die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen oder
- iv) die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften über harmonisierte Verbrauchsteuern und über die Einfuhrumsatzsteuer zusammen mit den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung

erworben oder erzielt worden sind oder in diesem Rahmen verwendet werden.“

Artikel 2

Die in Artikel 4 des Übereinkommens aufgeführten Datenkategorien werden um folgende Kategorie ergänzt:

„ix) amtliches Kennzeichen des Transportmittels.“

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer die Erfüllung ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Annahme dieses Protokolls.

(3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Protokolls durch den Rat Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Protokolls in der Sprache des beitretenden Staates ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten 90-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 5

Alle Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden und dem Übereinkommen nach dessen Artikel 25 beitreten, nehmen die Bestimmungen dieses Protokolls an.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Änderungsvorschläge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat festgelegt, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen empfiehlt.

(3) In dieser Form festgelegte Änderungen treten gemäß Artikel 3 in Kraft.

Artikel 7

(1) Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht Notifizierungen, Urkunden und Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Geschehen zu Brüssel am zwölften März neunzehnhundertneunundneunzig.

¹⁾ ABl. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 34.

Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke

Die Hohen Vertragsparteien dieses Protokolls, Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 8. Mai 2003,

in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit im Zollbereich in der Europäischen Union ein wichtiger Bestandteil des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist,

in der Erwägung, dass der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten für eine solche Zusammenarbeit wesentlich ist,

im Anschluss an die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, denen zufolge

- die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ermittlungsarbeit in Bezug auf grenzüberschreitende Kriminalität bestmöglich genutzt werden sollte (Schlussfolgerung Nummer 43);
- eine ausgewogene Entwicklung unionsweiter Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung unter gleichzeitigem Schutz der Freiheit und der gesetzlich verbürgten Rechte der Einzelperson wie auch der Wirtschaftsteilnehmer erreicht werden sollte (Schlussfolgerung Nummer 40) und
- die schwere Wirtschaftskriminalität in zunehmendem Maße steuerliche und zollrechtliche Bezüge aufweist (Schlussfolgerung Nummer 49);

gestützt auf die Tatsache, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 30. Mai 2001 hinsichtlich einer Strategie für die Zollunion¹⁾

- sich darin einig ist, dass ein Hauptziel darin bestehen muss, die Zusammenarbeit zu verbessern, um Betrug und andere Handlungen, die die Sicherheit von Personen und Gütern bedrohen, wirksam zu bekämpfen;
- Nachdruck darauf legt, dass der Zoll eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität spielt durch Prävention, Aufdeckung und – im Rahmen der nationalen Zuständigkeiten der Zolldienststellen – durch Ermittlung und Verfolgung krimineller Handlungen in den Bereichen Steuerbetrug, Geldwäsche sowie Handel mit Drogen und anderen illegalen Gütern; und
- betont, dass die Zollbehörden aufgrund der Vielfalt der ihnen übertragenen Aufgaben sowohl in einem Gemeinschaftskontext als auch im Kontext der Zollzusammenarbeit im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union arbeiten müssen,

in der Erwägung, dass in dem gemäß dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich²⁾ geschaffenen Zollinformationssystem die Eingabe von personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Feststellung und Unterrichtung, der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle erfolgen kann (Artikel 5 des Übereinkommens) und dass für weitere Zwecke eine ergänzende Rechtsgrundlage geschaffen werden muss;

eingedenk der Tatsache, dass derzeit keine Möglichkeit besteht, systematisch auf elektronischem Wege Informationen über die Existenz von Ermittlungsakten über laufende oder abgeschlossene Ermittlungen zwischen allen zuständigen Behörden auszutauschen und so ihre Ermittlungen angemessen zu koordinieren, und dass das Zollinformationssystem für diesen Zweck genutzt werden sollte;

in Anbetracht der Tatsache, dass sich im Ergebnis einer Bewertung der Datenbanken der dritten Säule der EU die Notwendigkeit ergeben kann, diese Systeme komplementär zu gestalten;

in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten im Zollbereich die Grundsätze, die in dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie in Punkt 5.5 der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich niedergelegt sind, angemessen berücksichtigt werden sollten;

in dem Bewusstsein, dass gemäß Punkt 48 des Aktionsplans des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³⁾ die Frage zu prüfen ist, ob und nach welchen Modalitäten das Europäische Polizeiamt (Europol) Zugang zum Zollinformationssystem haben könnte –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1. Nach Kapitel V werden die folgenden drei Kapitel eingefügt:

„Kapitel V A

Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke

Artikel 12 A

(1) Zusätzlich zu den Daten nach Artikel 3 umfasst das Zollinformationssystem Daten nach diesem Kapitel in einem gesonderten Bestand, nachstehend „Aktennachweissystem für Zollzwecke“ genannt. Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels und der Kapitel V B und V C auch für das Aktennachweissystem für Zollzwecke.

(2) Zweck des Aktennachweissystems für Zollzwecke ist, den für die Zollfahndung zuständigen, nach Artikel 7 benannten Behörden eines Mitgliedstaates, die Ermittlungen über eine oder mehrere Personen oder Unternehmen aufnehmen oder durchführen, zu ermöglichen, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausfindig zu machen, die mit Ermittlungen über diese Personen oder Unternehmen befasst sind oder waren, um durch Informationen über die Existenz von Ermittlungsakten den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zweck zu erreichen.

¹⁾ ABl. C 171 vom 15. 6. 2001, S. 1.

²⁾ ABl. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 34.

³⁾ ABl. C 19 vom 23. 1. 1999, S. 1.

⁴⁾ ABl. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 34.

(3) Für die Zwecke des Aktennachweissystems für Zollzwecke übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 16 genannten Ausschuss ein Verzeichnis schwerer Zuwiderhandlungen gegen seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Diese Liste enthält lediglich Zuwiderhandlungen, die

- mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung mit einem Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten oder
- mit einer Geldstrafe im Höchstmaß von mindestens 15 000 EUR bedroht sind.

(4) Benötigt der Mitgliedstaat, der Daten aus dem Aktennachweissystem für Zollzwecke abrufen, weitergehende Angaben zu der gespeicherten Ermittlungsakte über eine Person oder ein Unternehmen, so ersucht er den eingebenden Mitgliedstaat nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe um Amtshilfe.

Kapitel V B

Betrieb und Nutzung des Aktennachweissystems für Zollzwecke

Artikel 12 B

(1) Die zuständigen Behörden geben Daten aus Ermittlungsakten in das Aktennachweissystem für Zollzwecke für die Zwecke des Artikels 12 A Absatz 2 ein. Diese Daten dürfen nur folgende Kategorien umfassen:

- i) Personen oder Unternehmen, die Gegenstand einer Ermittlungsakte der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates sind oder waren und
 - die nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts des betroffenen Mitgliedstaates im Verdacht stehen, eine schwere Zuwiderhandlung gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu begehen, begangen zu haben oder an der Begehung einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt zu sein oder gewesen zu sein, oder
 - bei denen eine solche Zuwiderhandlung festgestellt worden ist, oder
 - denen wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Verwaltungs- oder gerichtliche Strafe auferlegt wurde;
- ii) den von der Ermittlungsakte betroffenen Bereich;
- iii) den Namen, die Staatsangehörigkeit, Adressangaben der aktenführenden Behörde des Mitgliedstaates zusammen mit dem Aktenzeichen.

Die Daten nach den Ziffern i bis iii werden für jede Person oder jedes Unternehmen in einem gesonderten Datensatz eingegeben. Eine Verknüpfung der Datensätze ist nicht zulässig.

(2) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Ziffer i dürfen nur Folgendes umfassen:

- i) bei Personen: Name, Geburtsname, Vornamen und angenommene Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht;
- ii) bei Unternehmen: Firma, der im Geschäftsverkehr benutzte Firmenname, Sitz des Unternehmens und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(3) Die Daten werden für eine begrenzte Dauer gemäß Artikel 12 E eingegeben.

Artikel 12 C

Ein Mitgliedstaat ist im Einzelfall nicht verpflichtet, die Eingaben nach Artikel 12 B zu machen, wenn und solange diese Speicherung die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des betreffenden Mitgliedstaates, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, beeinträchtigt.

Artikel 12 D

(1) Die Eingabe von Daten in das Aktennachweissystem für Zollzwecke und deren Abfrage ist den in Artikel 12 A Absatz 2 genannten Behörden vorbehalten.

(2) Eine Abfrage im Aktennachweissystem für Zollzwecke enthält folgende personenbezogene Daten:

- i) bei Personen: den Vornamen und/oder den Namen und/oder den Geburtsnamen und/oder den angenommenen Namen und/oder das Geburtsdatum,
- ii) bei Unternehmen: die Firma und/oder den im Geschäftsverkehr benutzten Firmennamen und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Kapitel V C

Speicherdauer im Aktennachweissystem für Zollzwecke

Artikel 12 E

(1) Die Speicherdauer richtet sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Verfahren des eingebenden Mitgliedstaates. Folgende Zeiträume, beginnend mit dem Tag der Eingabe der Daten in die Ermittlungsakte, dürfen jedoch in keinem Fall überschritten werden:

- i) Daten zu Akten über laufende Ermittlungen werden nicht länger als drei Jahre gespeichert, wenn in diesem Zeitraum keine Zuwiderhandlung festgestellt worden ist; die Daten werden vorher gelöscht, wenn seit der letzten Ermittlungstätigkeit ein Jahr vergangen ist;
- ii) Daten zu Akten über Ermittlungen, die zur Feststellung einer Zuwiderhandlung, aber noch nicht zu einer Verurteilung oder einer Geldstrafe geführt haben, werden nicht länger als sechs Jahre gespeichert;
- iii) Daten zu Akten über Ermittlungen, die zu einer Verurteilung oder einer Geldstrafe geführt haben, werden nicht länger als zehn Jahre gespeichert.

(2) In jeder Phase der Ermittlungen im Sinne von Absatz 1 Ziffern i, ii und iii sind, sobald nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des eingebenden Mitgliedstaates der Verdacht gegen eine Person oder ein Unternehmen nach Artikel 12 B nicht mehr besteht, die Daten zu dieser Person oder diesem Unternehmen unverzüglich zu löschen.

(3) Das Aktennachweissystem für Zollzwecke löscht die Daten automatisch an dem Tag, an dem die maximalen Speicherfristen nach Absatz 1 überschritten werden.“

2. In Artikel 20 werden die Worte „Artikel 12 Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Artikel 12 Absätze 1 und 2 und Artikel 12 E“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluss der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Protokolls erforderlich sind.

(3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als achter vornimmt, für die betreffenden acht Mitgliedstaaten in Kraft. Sollte das Übereinkommen zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht in Kraft getreten sein, so tritt dieses Protokoll für die

betreffenden acht Mitgliedstaaten an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen in Kraft tritt.

(4) Jede durch einen Mitgliedstaat nach Eingang der achten Notifizierung nach Absatz 2 vorgenommene Notifizierung hat zur Folge, dass dieses Protokoll 90 Tage nach dieser späteren Notifizierung zwischen diesem Mitgliedstaat und den Mitgliedstaaten, für die das Protokoll bereits in Kraft getreten ist, in Kraft tritt.

(5) Die Mitgliedstaaten geben in das Aktennachweissystem für Zollzwecke nur Daten ein, die nach dem Inkrafttreten des Protokolls in der Ermittlungsakte erfasst wurden.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden und dem Übereinkommen beitreten, zum Beitritt offen.

(2) Der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellte Wortlaut dieses Protokolls ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden Mitgliedstaat, der ihm beitrifft, 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten 90-Tage-Zeit-

raums noch nicht in Kraft getreten ist und sofern das Übereinkommen für ihn in Kraft ist.

Artikel 4

Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird und dem Übereinkommen nach Maßgabe seines Artikels 25 nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls beitrifft, tritt dem Übereinkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Form bei.

Artikel 5

Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union den Stand der Annahmen und Beitritte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Geschehen zu Brüssel am achten Mai zweitausendunddrei in einer einzigen in den Archiven des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegten Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Denkschrift

I. Allgemeines

Vorbemerkung:

Mit dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 34, im Weiteren „ZIS-Übereinkommen“) einschließlich der im Protokoll der Rats- tagung vom 26. Juli 1995 enthaltenen Erklärungen, der Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 58), dem Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 29. November 1996 betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (ABl. EG Nr. C 151 S. 16) sowie der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland hierzu, dem Protokoll vom 12. März 1999 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (ABl. EG Nr. C 91 S. 2) und dem Protokoll vom 8. Mai 2003 gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (ABl. EG Nr. C 139 S. 1) werden zwei getrennte Datenbanken eingerichtet:

- Das „Zollinformationssystem“, in das personenbezogene Daten nur für zollamtliche Kontrollzwecke eingegeben werden dürfen (Artikel 5 ZIS-Übereinkommen) und
- das „Aktennachweissystem für Zollzwecke (ANS)“, auch „FIDE“ (Fichier d'Identification des Dossiers d'Enquêtes douanières), in das personenbezogene Daten und Daten von Unternehmen nur eingegeben werden dürfen, um andere Mitgliedstaaten über die Existenz von Ermittlungsakten zu unterrichten und damit einzuladen, ein begründetes Amtshilfeersuchen zu stellen (Artikel 12 A Abs. 2 ZIS-Übereinkommen, mit dem Protokoll vom 8. Mai 2003 nachträglich in das ZIS-Übereinkommen vom 26. Juli 1995 eingefügt).

Das ZIS-Übereinkommen mit dem Zollinformationssystem und dem Aktennachweissystem für Zollzwecke betrifft nur Rechtsvorschriften aus dem Zollbereich, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind.

Für den Bereich gemeinschaftlicher Zollvorschriften gibt es ein Zollinformationssystem, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick

auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. EG Nr. L 82 S. 1; im Weiteren „EG-Amtshilfe-VO für den Zollbereich“) betrieben wird. Schließlich hat die Europäische Kommission durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) angekündigt, einen Entwurf vorzulegen, mit dem diese Verordnung um die Einrichtung eines gemeinschaftsrechtlichen Aktennachweissystems für Zollzwecke erweitert wird, um die Aufdeckung und Verhinderung von Unregelmäßigkeiten im administrativen Bereich zu erleichtern.

Die nachstehende Übersicht verdeutlicht die Rechtsgrundlagen und den Anwendungsbereich der vorgenannten Datenbanken:

	Zollinformationssystem Kontrollzwecke	Aktennachweissystem für Zollzwecke
Vertrag über die Europäische Union – EUV III. Säule der Union (Zuständigkeit der Mitgliedstaaten)	– ZIS-Übereinkommen vom 26. Juli 1995 – Übereinkunft vom 26. Juli 1995 – Protokoll vom 29. November 1996 – Protokoll vom 12. März 1999	– Protokoll vom 8. Mai 2003 (Aktennachweissystem für Zollzwecke betr. Straftaten bei Zuwiderhandlungen gegen nationale Zollgesetze)
Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EGV I. Säule der Union (Zuständigkeit der Gemeinschaft)	VO (EG) Nr. 515/97	angekündigt (Aktennachweissystem für den Bereich von Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der EG-Zollgesetze)

1.1 Zweck des Zollinformationssystems

Mit der Vollendung des Binnenmarktes, dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen und der hiermit erreichten Freizügigkeit des Warenverkehrs sind die Möglichkeiten der Zollverwaltungen, den EG-internen Warenverkehr in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu erfassen und Verstöße gegen die nationalen Zollgesetze durch eigene Kontrollmaßnahmen zu unterbinden oder aufzudecken, erheblich eingeschränkt worden. In gleichem Maße gestiegen ist das Erfordernis einer engen Kooperation mit den Zollverwaltungen anderer EG-Mitgliedstaaten. Schon vor Vollendung des Binnenmarktes war eine lückenlose Kontrolle des Warenverkehrs allein im Hinblick auf dessen Umfang ebenso wenig möglich, wie die gänzliche Verhinderung von Zollzuwiderhandlungen. Die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen kann jedoch erheblich intensiviert werden, wenn die Zollverwaltungen enger zusammenarbeiten und den Austausch der für ihre Aufgabenerfüllung unerlässlichen Informationen optimieren.

Die Zollverwaltungen aller Mitgliedstaaten stehen gerade bei der Bekämpfung des Schmuggels mit Verbotswaren und der Geldwäsche einer ständig wachsenden Herausforderung gegenüber. In diesen Bereichen handelt es sich in zunehmendem Maße um Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität. Arbeitsteilig und konspirativ

handelnd treten logistisch hervorragend ausgestattete, international agierende Banden mit einer ständig wachsenden Gewaltbereitschaft den Strafverfolgungsbehörden gegenüber. Haben sich die kriminellen Strukturen einmal verfestigt, werden sie für verschiedene Kriminalitätsbereiche gleichermaßen genutzt. So ist es kein Zufall, wenn scheinbar voneinander unabhängige Delikte, wie Zigarettenschmuggel, Rauschgift-, Waffen- und Menschenhandel teilweise über dieselben Vertriebswege, mittels der gleichen Logistik und durch dieselben Täterkreise abgewickelt werden. In diesem Sinne ist die Einrichtung des Zollinformationssystems auch ein wesentlicher Beitrag zur Inneren Sicherheit und ein Instrument zur Bekämpfung der internationalen Organisierten Kriminalität.

Das Bedürfnis nach einer raschen Informationsübermittlung und die fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiet der EDV erfordert die automatisierte Zusammenarbeit der Zollverwaltungen unter Verwendung einer gemeinsamen Datenbank. Das Zollinformationssystem ist eine solche zentrale Datenbank, die technisch von der EU-Kommission für die Mitgliedstaaten betrieben wird und auf die dazu berechtigte Terminals der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten online zugreifen können. Gespeichert werden Daten über Waren, Transportmittel, Unternehmen, Personen, Tendenzen der Betrugspraktiken und sonstige Erkenntnisse mit dem Ziel, die Effizienz von Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu steigern. Die Daten können sehr detailliert sein und den künftigen grenzüberschreitenden Warenverkehr in Bezug auf bestimmte Personen und Firmen betreffen. Die Daten können aber auch Erkenntnisse allgemeiner Art betreffen, die aus der Risikoanalyse stammen.

Das auf zwei Rechtsgrundlagen beruhende Zollinformationssystem (ZIS) besteht aus zwei logisch getrennten Datenbeständen, die sich gegenseitig ergänzen: ein Teil betrifft nationale Zollvorschriften (Rechtsgrundlage: für die III. Säule das vorliegende ZIS-Übereinkommen), der andere Teil betrifft gemeinschaftliche Zollvorschriften (Rechtsgrundlage: für die I. Säule die EG-Amtshilfe-VO im Zollbereich).

Diese Zweiteilung der Datenbanken hat keine fachspezifischen Gründe. Sie ist nur erforderlich, weil die Zollzusammenarbeit teils in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, teils in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Die aus dieser Zweiteilung resultierenden Nachteile für die praktische Zusammenarbeit sollen minimiert werden, indem beide Zollinformationssysteme weitgehend parallel und spiegelbildlich betrieben werden. Dies ist möglich, weil die Vorschriften der beiden Rechtsakte für das hier vorliegende Zollinformationssystem im nationalen Bereich einerseits und für das Zollinformationssystem im Zuständigkeitsbereich der EG andererseits weitgehend inhaltsgleich sind.

Der dritte und der fünfte Erwägungsgrund zum ZIS-Übereinkommen stellen die Notwendigkeit dieser parallelen Entwicklung im Bereich gemeinschaftlicher und nationaler Zollvorschriften dar.

Die Europäische Kommission – das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung „OLAF“ – betreibt das Zollinformationssystem nach der EG-Amtshilfe-VO für den Zollbereich in Wahrnehmung eigener Aufgaben und das Zollinformationssystem nach dem vorliegenden Übereinkommen – ohne eigene Zugriffsrechte – als Serviceleistung für die Mitgliedstaaten.

Wenn die Informationen im Zollinformationssystem nach diesem Übereinkommen zur Aufdeckung einer Unregelmäßigkeit oder einer Zollzuwiderhandlung geführt haben, wird sich regelmäßig eine Zusammenarbeit im Rahmen und nach Maßgabe des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (ABl. EG 1998 Nr. C 24 S. 2; BGBl. 2002 II S. 1387, im Weiteren „Neapel II-Übereinkommen“) anschließen.

1.2 Entstehung des Übereinkommens in Bezug auf das Zollinformationssystem

Der Entwurf des ZIS-Übereinkommens geht auf einen Vorschlag Frankreichs aus dem Jahre 1989 zurück. Die im Jahre 1992 eingerichtete „Groupe Assistance Mutuelle 92 (GAM 92)“, die sich mit allen Fragen der Zollzusammenarbeit beschäftigte, erstellte den Entwurf eines Übereinkommens über das Zollinformationssystem. Am 1. November 1993 trat der Vertrag zur Europäischen Union in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt waren die Arbeiten an dem ZIS-Übereinkommen so weit fortgeschritten, dass die vom Rat im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union eingesetzte Arbeitsgruppe „Zollzusammenarbeit“ im Mai 1994 die Arbeiten abschließen konnte. Offen war zu diesem Zeitpunkt neben der Frage der vorläufigen Anwendung des ZIS-Übereinkommens vor allem das Problem der Vorabentscheidungsbefugnis des Europäischen Gerichtshofs. Eine Verständigung über die dem EuGH einzuräumenden Kompetenzen war bislang an Vorbehalten des Vereinigten Königreiches gescheitert.

Die formelle Einigung erfolgte am 26. Juni 1995 beim Europäischen Rat in Cannes. Zur Frage der Vorabentscheidungsbefugnis des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sollte nach dem Vorbild der für EUROPOL gefundenen Regelung außerhalb des Übereinkommens eine Lösung gesucht werden. Am 26. Juli 1995 – zeitgleich mit dem Europol-Übereinkommen sowie dem Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – wurde das ZIS-Übereinkommen in Brüssel unterzeichnet.

Am gleichen Tag wurde auch die „Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich“ unterzeichnet. Diese Übereinkunft ermöglicht den vorläufigen Betrieb des Zollinformationssystems, sobald die Mehrheit der Mitgliedstaaten die erforderlichen Notifizierungen des ZIS-Übereinkommens vorgenommen hat. Mit der letzten Notifizierung ist die Übereinkunft gegenstandslos und tritt außer Kraft.

Über die Frage nach den dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zustehenden Kontrollkompetenzen wurde am 20. November 1996 im Ausschuss der Ständigen Vertreter in Brüssel Einvernehmen erzielt. Man einigte sich mit dem Vereinigten Königreich dahingehend, dass die übrigen Mitgliedstaaten eine Zuständigkeit des EuGH für eine Vorabentscheidung über die Auslegung des ZIS-Übereinkommens durch einseitige Erklärung im Wege des so genannten „opting in“ annehmen können. Das entsprechende „Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung“ wurde am 29. November 1996 in

Brüssel unterzeichnet und stellt einen Anhang zum ZIS-Übereinkommen dar. Um divergierenden Auslegungen des ZIS-Übereinkommens weitestmöglich entgegenzuwirken, hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Unterzeichnung erklärt, dass grundsätzlich jedes und nicht nur ein letztinstanzliches Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine verfahrensrelevante Frage zur Vorabentscheidung vorlegen kann.

Das in Artikel 1 Nr. 4 genannte Änderungsprotokoll zum ZIS-Übereinkommen lässt die Speicherung von Kennzeichen von Transportmitteln zu und erweitert den Vortatenkatalog in Bezug auf die Geldwäsche.

Das ZIS-Übereinkommen, die Übereinkunft und die Protokolle bedürfen der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

2.1 Zweck des Aktennachweissystems für Zollzwecke

Die Zollverwaltungen der EG-Mitgliedstaaten verfügen über unterschiedliche nationale Datenbanken, in denen sie die Namen und Aktenzeichen in Bezug auf abgeschlossene und laufende Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Zollvorschriften speichern. Diese Informationen stehen nur den zuständigen Ermittlungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung. So kann zum Beispiel das Zollfahndungsamt Hamburg bei einem „Treffer“ in der Datenbank der deutschen Zollverwaltung „INZOLL“ feststellen, dass das Zollfahndungsamt Dresden Ermittlungen gegen die gleiche Firma führt oder geführt hat. In der Folge können beide Dienststellen ihre Ermittlungen koordinieren und vorhandene Erkenntnisse austauschen.

Obwohl die Kontrollen an den Binnengrenzen mit der Einführung des EG-Binnenmarktes weggefallen sind, ist bisher keine systematische Koordinierung von Ermittlungen aller für Zollfahndung zuständigen Stellen der EU-Mitgliedstaaten möglich. Diese Stellen ermitteln Sachverhalte, ohne zu wissen, ob auch ein anderer Mitgliedstaat den gleichen Sachverhalt ermittelt oder über Erkenntnisse verfügt, die für eine Sachaufklärung benötigt werden. Eine Koordinierung erfolgt oft nur zufällig. Es liegt auf der Hand, dass die Straftäter von dieser fehlenden Koordinierung profitieren, indem sie beispielsweise ihre Handlungen unter gleichem Namen kurzerhand in Mitgliedstaaten verlegen, in denen sie noch nicht aufgefallen sind.

Das Aktennachweissystem für Zollzwecke soll in Zukunft diese systematische Koordinierung ermöglichen. Es soll im Rahmen der bereits bestehenden IT-Infrastruktur der Europäischen Kommission aufgebaut werden. Das Aktennachweissystem für Zollzwecke ist technisch so einfach wie möglich gehalten, um bei geringem Verwaltungsaufwand eine große Akzeptanz in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.

Das Aktennachweissystem für Zollzwecke weist nur auf das Vorhandensein von Ermittlungsakten hin und enthält keine Informationen über den Inhalt der Akten. Diese Informationen müssen auf herkömmliche Weise im Wege der Amtshilfe ausgetauscht werden. Das Aktennachweissystem für Zollzwecke hat lediglich die Aufgabe, diejenigen Dienststellen in den EG-Mitgliedstaaten zu „vermitteln“, die möglicherweise gegen dieselbe Person oder Firma wegen gleichartiger Zollzuwiderhandlungen ermitteln oder ermittelt haben.

2.2 Entstehung des Protokolls in Bezug auf das Aktennachweissystem für Zollzwecke

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit 1994 im Rat der Europäischen Union darauf hingewiesen, dass im EG-Binnenmarkt die für Zollfahndung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten über ein Aktennachweissystem für Zollzwecke verfügen müssen, damit sie Ermittlungen wegen Zollzuwiderhandlungen auf EU-Ebene in gleicher Weise koordinieren können wie auf nationaler Ebene. Die Bundesregierung hat das Aktennachweissystem für Zollzwecke zum Schwerpunktthema im Zollbereich unter ihrer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 gemacht. Die Verhandlungen wurden beschleunigt, nachdem die Mitgliedstaaten erkannt hatten, dass eine Datenbank für Kontrollzwecke (Zollinformationssystem) einerseits und eine Datenbank für den Nachweis von Ermittlungsakten (Aktennachweissystem für Zollzwecke) andererseits jeweils bereichsspezifische Rechtsgrundlagen, insbesondere für den Datenschutz, erforderlich sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemeinsam mit Frankreich und Belgien im November 2001 vorgeschlagen, das Übereinkommen über die Nutzung der Informationstechnologie vom 26. Juli 1995 mit einem Protokoll zu ergänzen, das die Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke vorsieht. In der Folge erhielt das Aktennachweissystem für Zollzwecke den Namen „FIDE“ (Fichier d'Identification des Dossiers d'Enquêtes douanières). Das Protokoll wurde anlässlich des Treffens der Innen- und Justizminister am 8. Mai 2003 unterzeichnet. Auch dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

II. Besonderes

A. Übereinkommen vom 26. Juli 1995

Präambel

Durch die Bezugnahme auf das Übereinkommen der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1969 II S. 65, auch „Neapler Übereinkommen“ oder „Neapel I“ genannt) wird vor allem auf das Erfordernis hingewiesen, zeitgemäße Methoden für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zu erarbeiten und gemeinschaftliche Bestimmungen (I. Säule der Union) und nationale Bestimmungen (III. Säule der Union) möglichst parallel zu entwickeln.

Die erforderlichen Rechtsakte im Zollbereich sind nunmehr geschaffen:

Rechtsgrundlage für das Zollinformationssystem sind

- in der I. Säule der Union die EG-Amtshilfe-VO für den Zollbereich und
- in der III. Säule der Union das vorliegende ZIS-Übereinkommen für den Bereich einzelstaatlicher Rechtsvorschriften.

Kapitel I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Die Definition der „einzelstaatlichen Rechtsvorschriften“ legt den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fest. Das Zollinformationssystem der III. Säule

ist anwendbar auf den Verkehr mit Waren, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen der Mitgliedstaaten, insbesondere nach den Artikeln 36 und 223 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Maastricht-Vertrags (Artikel 30 und Artikel 296 EGV in der Fassung des Nizza-Vertrags) unterliegen. Hierzu zählen beispielsweise die Bereiche Rauschgift, Waffen, die so genannte „harte“ Pornographie oder rechtsextremes Propagandamaterial. Das Zollinformationssystem der III. Säule ist ferner anwendbar auf Geldwäsche im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden illegalen Drogenhandel. Diese Vortat der Geldwäsche wurde mit dem Änderungsprotokoll vom 12. März 1999 um Zuwiderhandlungen gegen nationale und gemeinschaftliche Zollvorschriften erweitert (Hinweis auf Erläuterung zu Teil B).

Waren, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen nach Gemeinschaftsrecht unterliegen, wie zum Beispiel politische Embargos, Militärtechnik, Abfälle oder geschützte Tiere und Pflanzen, werden vom Zollinformationssystem der I. Säule erfasst.

Zu Artikel 1 haben Rat und Kommission in der Protokollerklärung zum ZIS-Übereinkommen festgestellt, dass das Zollinformationssystem auf der Grundlage des vorliegenden Übereinkommens und das Zollinformationssystem auf der Grundlage der (zwei Jahre später verabschiedeten) VO (EG) Nr. 515/97 zwei unterschiedliche Rechtssysteme darstellen. Diese Erklärung erschien erforderlich, weil beide Zollinformationssysteme den gleichen Namen tragen.

Die Definition der „personenbezogenen Daten“ in Artikel 1 Nr. 2 ist mit der Definition des § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in das deutsche Recht umgesetzt.

Kapitel II

Einrichtung eines Zollinformationssystems

Artikel 2

Definiert wird die Zweckbestimmung des gemeinsamen automatisierten Informationssystems für Zollzwecke. Ein schneller Informationsaustausch soll es den Zollbehörden ermöglichen, schwere Verstöße im Rahmen der in Artikel 1 näher definierten Kriminalitätsbereiche zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen. Damit verfolgt das Zollinformationssystem sowohl präventive als auch repressive Zwecke.

In diesem Rahmen dürfen personenbezogene Daten nur für bestimmte Kontrollzwecke eingegeben werden. Die Beschränkung auf schwere Verstöße entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt klar, dass keine Bagatellfälle eingegeben werden dürfen (Artikel 4, 5).

Kapitel III

Betrieb und Benutzung des Zollinformationssystems

Artikel 3

Bei dem Zollinformationssystem handelt es sich um eine zentrale Datenbank für Zollzwecke, zu der alle Mitgliedstaaten über die gemäß Artikel 7 zu bestimmenden Behörden unmittelbar Zugang haben. Kopien des Datenbestandes werden in den Mitgliedstaaten nicht unterhalten. Die in das Zollinformationssystem einzugebenden

Daten sind in sechs Kategorien („Waren“, „Transportmittel“, „Unternehmen“, „Personen“, „Tendenzen bei Betrugspraktiken“ und „Verfügbarkeit von Sachkenntnis“) unterteilt. In die Kategorien „Waren“, „Transportmittel“, „Unternehmen“ und „Personen“ dürfen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, nur für die in Artikel 5 genannten Kontrollzwecke eingegeben werden. Damit kann im Zollinformationssystem zum Beispiel gespeichert werden: die Art der zu überwachenden Gegenstände, Falschanmeldungen, Schiffsnamen, Containernummer, Luftfrachtbriefnummern, Sender und Empfänger von Warensendungen, Zwischenhändler. In den Kategorien „Tendenzen bei Betrugspraktiken“ und „Verfügbarkeit von Sachkenntnis“ dürfen keine personenbezogene Daten gespeichert werden (Artikel 4 Satz 2).

In der Ratstagung anlässlich der Annahme des ZIS-Übereinkommens hat sich die Kommission verpflichtet, die Datenbank nach Maßgabe des Übereinkommens technisch zu betreiben und den erforderlichen Datenschutz zu gewährleisten. Mit Artikel 23 Abs. 3 VO (EG) Nr. 515/97 wurde die Kommission ermächtigt, dieses Mandat anzunehmen.

Artikel 4

Es werden die Grenzen festgelegt, innerhalb derer die Mitgliedstaaten insbesondere personenbezogene Daten eingeben dürfen. Nur die in Artikel 4 enumerativ bestimmten personenbezogenen Daten dürfen in die Kategorien Waren, Transportmittel, Unternehmen und Personen nach Artikel 3 Abs. 1 aufgenommen werden.

Eine Aufnahme der in Artikel 6 des Straßburger Übereinkommens von 1981 genannten besonders sensibler Daten (z. B. über politische Anschauungen, religiöse Überzeugungen oder die Gesundheit) ist in keinem Fall zulässig. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Straßburger Übereinkommen beigetreten (BGBl. 1985 II S. 538).

Mit dem „Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels“ in das Übereinkommen wurde der Katalog der personenbezogenen Daten um das „amtliche Kennzeichen des Transportmittels“ ergänzt, um Artikel 4 des vorliegenden ZIS-Übereinkommens an Artikel 25 Buchstabe i der EG-Amtshilfe-VO für den Zollbereich anzupassen.

Artikel 5

Die Bestimmung ist an Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens angelehnt. Eine Aufnahme von Daten in die Kategorien nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. i bis iv, die auch personenbezogene Daten enthalten dürfen („Waren“, „Transportmittel“, „Unternehmen“ und „Personen“) ist nur für folgende Zwecke zulässig:

– „Feststellung und Unterrichtung“

Dieser Begriff beschreibt in allgemeiner Form die Gesamtheit der vom eingebenden Mitgliedstaat erbetenen und vom anfragenden Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 6 durchzuführenden Maßnahmen. Das deutsche Recht spricht statt von „Feststellung und Unterrichtung“ von „verdeckter Registrierung“. Die Bundesrepublik hat sich deshalb in der Protokollerklärung vom

26. Juli 1995 vorbehalten, dafür andere Maßnahmen durchzuführen, die nach ihren Rechtsvorschriften zulässig sind. In einem solchen Fall wird eine „verdeckte Registrierung“ gemäß § 10 Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) durchgeführt.

– „Gezielte Kontrolle“

ist jede Maßnahme (Prüfung oder Kontrolle), mit der die Zollverwaltung im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen die Einhaltung der Zollgesetze überprüft. Die deutsche Zollverwaltung kann im administrativen Bereich gezielte Kontrollen und zollrechtliche Durchsuchungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung nach Artikel 13 VO (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) i.V.m. Artikel 37 Abs. 1, 68, 78 und 183 Zollkodex, § 1 i.V.m. §§ 10, 11 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) und auch im Rahmen der Steueraufsicht (§§ 209 ff. Abgabenordnung (AO)) durchführen. Bei der Durchführung von gezielten Kontrollen können die Beteiligten über den Grund der Kontrolle und die Ausschreibung im Zollinformationssystem unterrichtet werden.

– Der Begriff „Verdeckte Registrierung“ ist ebenso wie der Begriff „Gezielte Kontrolle“ dem Schengener Durchführungsübereinkommen entnommen. Der Hauptunterschied zur gezielten Kontrolle besteht darin, dass bei einer verdeckten Registrierung die Unauffälligkeit der Erkenntnisgewinnung im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen nicht gefährdet werden darf (Artikel 6 Abs. 1 Satz 2). Eine Unterrichtung der Beteiligten, dass sie Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sind oder dass das Zollinformationssystem ein Ersuchen um verdeckte Registrierung enthält, ist zu vermeiden.

Die Bitte des eingehenden Mitgliedstaates, entweder eine gezielte Kontrolle oder aber eine verdeckte Registrierung durchzuführen, ist ein Ersuchen, bei der Erledigung des Amtshilfeersuchens in einer bestimmten Art und Weise zu verfahren (Artikel 9 Abs. 6 „Neapel II-Übereinkommen“). In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Betroffenen über das vorliegende Amtshilfeersuchen zu unterrichten. Diese Unterrichtung bleibt den eingehenden Mitgliedstaaten überlassen.

Gemäß § 10 Abs. 2 ZFdG sind bei diesen Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung, die eine Stelle der Bundesrepublik Deutschland in das Zollinformationssystem eingegeben hat, die Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 ZFdG nach Beendigung der Ausschreibung zu unterrichten. Diese Vorschrift entspricht Regelungen in neueren Polizeigesetzen über die Benachrichtigung bei einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.

Einzelheiten werden im Rahmen der Errichtungsanordnung geregelt werden.

Eine Eingabe von Daten in das Zollinformationssystem wird aus zwei Gründen erfolgen:

Zum einen kann der eingehende Mitgliedstaat mit der Dateneingabe um Rückmeldung für den Fall bitten, dass Erkenntnisse vorliegen oder die Person/der Gegenstand angetroffen wurde. Die Dateneingabe im Zollinformationssystem ist insoweit ein Amtshilfeersuchen. Der eingehende Mitgliedstaat wird um diese Amtshilfe/Rückmeldung nur dann bitten, wenn er die Informationen der anderen Mitgliedstaaten für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Deshalb wird er im Zeitpunkt der Dateneingabe entweder eine gezielte Kontrolle oder aber eine verdeckte Registrierung vorschlagen, wobei

taktische Erwägungen für die Wahl der Maßnahme ausschlaggebend sein werden.

Grund für die Eingabe kann aber auch eine Spontaninformation sein, das heißt, der eingehende Mitgliedstaat hat kein eigenes Interesse an dem Fortgang der Angelegenheit. Er ist aber der Auffassung, dass die in das Zollinformationssystem eingegebene Information von den Behörden anderer Mitgliedstaaten für die Durchführung der in Artikel 5 Abs. 1 genannten Zwecke benötigt wird, damit diese ihren gesetzlichen Auftrag optimal erfüllen können. Diese Art der Amtshilfe im Zollbereich mittels Spontaninformationen sind insbesondere nach Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts von Bedeutung.

Eine Dateneingabe im Zollinformationssystem im Zusammenhang mit derartigen Spontaninformationen ist nur dann sinnvoll, wenn nicht bekannt ist, wer der Nutzer der Information sein kann bzw. an welchen Mitgliedstaat ein Amtshilfeersuchen zu richten ist. Andernfalls würde der Weg der bilateralen Amtshilfe gemäß dem „Neapel II-Übereinkommen“ beschritten.

Enthalten die Kategorien nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. i bis iv im Einzelfall tatsächlich personenbezogene Daten, werden an die Eingabe weitere Voraussetzungen geknüpft. Es müssen tatsächliche und damit objektive und nachprüfbar Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine schwere Zuwiderhandlung gegen die in Artikel 2 Abs. 2 genannten nationalen Rechtsvorschriften begangen hat, begeht oder begehen wird. Die Anknüpfung an frühere illegale Handlungen dieser Person verdeutlicht lediglich beispielhaft die hohe Schwelle für die Eingabe personenbezogener Daten.

Artikel 6

Der Artikel regelt, in welchem Umfang der eingehende Mitgliedstaat (siehe Artikel 1 Nr. 3) bei einem „Treffer“ unterrichtet werden kann, wenn im abfragenden Mitgliedstaat Informationen vorhanden sind, die aus einer Feststellung und Unterrichtung (verdeckten Registrierung) oder gezielter Kontrolle stammen. Die Unterrichtung erfolgt unmittelbar und außerhalb des Zollinformationssystems. Eine über diese allgemeine Unterrichtung nach Artikel 6 hinausgehende, weitere Zusammenarbeit der Zollverwaltungen erfolgt außerhalb des ZIS-Übereinkommens im Rahmen und nach Maßgabe des „Neapel II-Übereinkommens“.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Durchsuchung von Personen, Transportmitteln und Gegenständen im Rahmen einer gezielten Kontrolle nach Artikel 5 Abs. 1 nur unter den Voraussetzungen des nationalen Rechts zulässig ist. In diesem Zusammenhang ist hier unter „Durchsuchung“ keine strafprozessuale Maßnahme, sondern eine besonders intensive Zollkontrolle auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher Vorschriften, zum Beispiel einer Überholung nach § 11 ZollVG zu verstehen.

Eine Ausschreibung im Zollinformationssystem allein rechtfertigt keine Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen und damit auch keine Durchführung strafprozessualer Maßnahmen. Werden aber bei einer gezielten Kontrolle beispielsweise Betäubungsmittel vorgefunden und wird aus diesem Grunde ein Strafverfahren eingeleitet, sind die strafprozessualen Ermittlungen, einschließlich einer körperlichen Durchsuchung nach § 102 StPO, als eine Sonderform der gezielten Kontrolle anzusehen. In

einem solchen Fall unterrichtet die anfragende Zollverwaltung den eingehenden Mitgliedstaat über den Zugriff im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, die auch über das weitere Vorgehen entscheidet.

Artikel 7

Dieser Artikel beschreibt den Kreis der unmittelbar auf die Datenbank zugriffsberechtigten nationalen Behörden. Es handelt sich primär um Zollbehörden. Es kann jedoch auch anderen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt werden, sofern sie nach dem jeweiligen nationalen Recht für Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele zuständig sind. Ein Verzeichnis aller zugriffsberechtigten Behörden ist den anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Ein Zugriff auf das Zollinformationssystem ist zulässig im Wege der Dateneingabe und der Datenabfrage.

Zur Eingabe berechtigt ist das Zollkriminalamt als Zentralstelle der deutschen Zollverwaltung für den Amts- und Rechtshilfeverkehr mit anderen EG- bzw. EU-Mitgliedstaaten (§ 3 Abs. 6 ZFdG).

Zollkontrollen, die mit dem technischen Hilfsmittel „Zollinformationssystem“ entweder angeregt werden oder erbeten werden (sowohl an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet als auch von der Bundesrepublik Deutschland an andere Mitgliedstaaten gerichtet), sind ein-/ausgehende Spontaninformationen und/oder ein- und ausgehende Amtshilfeersuchen. Zentralstelle der deutschen Zollverwaltung für den Amts- und Rechtshilfeverkehr mit anderen EG- bzw. EU-Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten ist das Zollkriminalamt, soweit das Bundesministerium der Finanzen diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt oder sie einer anderen Zollbehörde überträgt (§ 3 Abs. 6 ZFdG). Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages (§ 4 Abs. 3 ZFdG) nimmt das Zollkriminalamt die Aufgabe einer Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in nationalen und internationalen Informationssystemen wahr, an die Behörden der Zollverwaltung angeschlossen sind (§ 3 Abs. 4 ZFdG).

Zugangsberechtigte Behörden für die Datenabfrage sind in der Bundesrepublik Deutschland die Zollbehörden, die das Zollinformationssystem für die in Artikel 5 Abs. 2 des ZIS-Übereinkommens genannten Zwecke benötigen, zum Beispiel Zoll-Abfertigungsbeamte an großen Flughäfen und Seehäfen oder die Zentralstelle Risikoanalyse, die die Zoll-Abfertigungsstellen mit Hinweisen auf mögliche Unregelmäßigkeiten unterstützt.

Absatz 3 enthält eine Öffnungsklausel, wonach durch eine einstimmige Änderung dieses Übereinkommens auch internationalen oder regionalen Organisationen der Zugang zum Zollinformationssystem gestattet werden kann. Dabei sind im Einzelfall etwaige Gegenseitigkeitsvereinbarungen sowie die Stellungnahmen der unabhängigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Artikel 18) zu berücksichtigen. Über diese Öffnungsklausel könnte beispielsweise EUROPOL, EUROJUST oder der Weltzollorganisation ein Zugang zum Zollinformationssystem eröffnet werden.

Artikel 8

Absatz 1 regelt die Verwendung der Daten aus dem Zollinformationssystem. Hiernach dürfen die Daten grundsätzlich nur zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele verwendet werden.

Eine abweichende Verwendung bedarf der vorherigen Genehmigung des Mitgliedstaates, der diese Daten in das Zollinformationssystem eingegeben hat, und ist nur im Rahmen der von diesem festgelegten Bedingungen zulässig. Im Übrigen richtet sich die anderweitige Verwendung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates, der die Daten verwenden möchte; sie soll dem Grundsatz des Absatzes 5.5 der Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 („Polizeiempfehlung“) Rechnung tragen. Diese Empfehlung betrifft unter anderem die Begründung von Ersuchen, die Qualität und Aktualität der Daten und die Zweckbestimmung.

Nach Absatz 2 dürfen nur diejenigen Behörden ZIS-Daten verwenden, die nach dem nationalen Recht für die Erreichung der Ziele des Zollinformationssystems zuständig sind. Dies ist in Deutschland die Zollverwaltung, siehe Artikel 5 und 7. Die Bundesregierung wird deshalb die Zollverwaltung als zuständige Behörde nach Artikel 8 Abs. 3 des Übereinkommens benennen.

Sofern und soweit auch andere Behörden im Einzelfall für die Erreichung des in Artikel 2 Abs. 2 genannten Zwecks zuständig sind, dürfen die Daten gemäß Absatz 4 nach vorheriger Zustimmung des eingehenden Mitgliedstaates auch an andere als die in Absatz 2 genannten nationalen Behörden weitergeleitet werden. Die innerstaatliche Grundlage für eine Datenübermittlung ergibt sich aus § 33 ZFdG.

Nach Absatz 4 ist vor einer Weiterleitung der ZIS-Daten an Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen eine Zustimmung des eingehenden Mitgliedstaates erforderlich. Bei der Weiterleitung an Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebietes hat jeder Mitgliedstaat geeignete technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen.

Artikel 9

Eine Aufnahme der Daten in das Zollinformationssystem und ihre Verwendung, einschließlich der Durchführung der in Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen, richtet sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des eingehenden Mitgliedstaates, sofern dieses Übereinkommen keine strengeren Vorschriften enthält. Insoweit bekräftigt diese Bestimmung Artikel 13 Abs. 3, wonach das Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei anzusehen ist.

Nationale Rechtsgrundlagen für Datenaufnahme und Datenverwendung sind vorrangig das BDSG sowie als bereichsspezifische Datenschutzregelung § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 41 ZFdG, das ZollVG sowie das „Neapel II-Übereinkommen“.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten benennen die national für das Zollinformationssystem zuständige Behörde, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Zollinformationssystems in technisch-organisatorischer Hinsicht sowie für die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens verantwortlich ist, und geben diese Behörden einander bekannt (siehe auch Artikel 20). Die Bundesregierung wird das Zollkriminalamt als zuständige Behörde benennen.

Kapitel IV Datenänderung

Artikel 11

Der Artikel regelt das Verfahren zur Änderung, Ergänzung, Berichtigung und Löschung der Daten. Zur Vornahme dieser Maßnahmen ist nur der eingebende Mitgliedstaat befugt. Bei Verdacht der Eingabe falscher Daten oder der widerrechtlichen Eingabe hat jeder Mitgliedstaat nach Absatz 3 eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem eingebenden Mitgliedstaat. Diese Informationsverpflichtung ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Satz 2 ZFdG, der wegen Artikel 13 Abs. 3 des ZIS-Übereinkommens auch für das Zollinformationssystem Anwendung findet. Bei der Eingabe zweier sich widersprechender Datensätze ist eine Verständigung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten vorgesehen. Sofern keine Einigung möglich ist, hat die ältere Eintragung Vorrang.

In Absatz 5 verpflichten sich die Mitgliedstaaten, endgültige Entscheidungen eines Gerichts oder anderer zuständiger Behörden hinsichtlich Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung im Zollinformationssystem durchzuführen. Bei widersprüchlichen Entscheidungen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten ist der Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, zu einer Löschung der betreffenden Daten verpflichtet.

Kapitel V Speicherzeit

Artikel 12

Daten dürfen im Zollinformationssystem nur so lange gespeichert werden, wie es zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist. Nicht mehr benötigte Daten sind zum Schutz der Betroffenen zu löschen.

Die eingebenden Mitgliedstaaten überprüfen mindestens einmal jährlich, ob die weitere Speicherung der Daten im Zollinformationssystem notwendig ist. Falls erforderlich, kann die Speicherdauer der Daten bis zur nächsten Überprüfung verlängert werden. Sofern keine Entscheidung über die Verlängerung der Speicherdauer getroffen wurde, werden die Daten in einen gesonderten Bereich des Zollinformationssystems übertragen, der nur für Auskunftsersuchen der Betroffenen und zum Zwecke einer Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit durch die in den Artikeln 17 und 18 genannten unabhängigen Aufsichtsbehörden sowie den in Artikel 16 genannten Ausschuss zur Verfügung steht. Nach Ablauf eines Jahres sind die Daten zu löschen.

Kapitel VI Datenschutz für personenbezogene Daten

Artikel 13

Das ZIS-Übereinkommen enthält die Datenschutzregelungen, die für den Betrieb des Zollinformationssystems auf Ebene der Europäischen Union erforderlich sind. Im Übrigen finden die nationalen Datenschutzregelungen Anwendung, weil nach Absatz 3 dieser Vorschrift das Zollinformationssystem eine nationale Datei des jeweiligen Mitgliedstaates ist. Damit ist das Zollinformationssystem als Datenbank des Zollkriminalamts nach § 10 ZFdG anzusehen, für die das ZFdG bereichsspezifische

Datenschutzvorschriften enthält. Zusätzlich unterliegt das Zollinformationssystem den Vorschriften grundsätzlicher Art des BDSG (§ 1 Abs. 3 BDSG).

Die Teilnahme am Zollinformationssystem ist nur den Mitgliedstaaten gestattet, die zum Schutz personenbezogener Daten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften verabschiedet haben, die mindestens den Grad an Datenschutz gewährleisten, der sich aus den Grundsätzen des Straßburger Übereinkommens von 1981 ergibt. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende nationale Datenschutzrecht, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz sowie – ergänzend – das Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG), erfüllt diese Voraussetzungen, denn die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (EG-Datenschutzrichtlinie), die die Grundsätze des Straßburger Übereinkommens konkretisiert und erweitert (elfter Erwägungsgrund dieser Richtlinie), wurde mit dem BDSG in nationales Recht überführt.

Nationale Aufsichtsbehörde für den Schutz personenbezogener Daten ist in Deutschland der Bundesbeauftragte für den Datenschutz.

Für die im Übereinkommen nicht geregelten Bereiche legt Artikel 13 für Zwecke des Datenschutzes fest, dass das Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei anzusehen ist.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass eine Verwendung personenbezogener Daten zu einem anderen als dem in Artikel 2 genannten Speicherungszweck rechtswidrig ist. Dies ist durch § 38 Abs. 3 ZFdG gewährleistet.

Artikel 15

Um dem Betroffenen die Durchsetzung seiner Rechte hinsichtlich der im Zollinformationssystem gespeicherten Daten zu erleichtern, kann jeder Betroffene seine Auskunftsrechte in jedem Mitgliedstaat geltend machen. Dieser wendet die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an. Vor Mitteilung von Daten, die ein anderer Mitgliedstaat eingegeben hat, ist diesem Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Besonders hervorgehoben ist das Recht auf Auskunft. Diese unterbleibt in jedem Fall während der verdeckten Registrierung oder der Feststellung und Unterrichtung.

Nach der deutschen Textfassung werden Auskünfte darüber hinaus nur dann verweigert, wenn und solange dies für die Durchführung einer gezielten Kontrolle oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist.

In der französischen Textfassung hingegen sind die Auskunftsrechte des Betroffenen weniger umfassend. So kann nach der französischen Textfassung des Vorbildes dieser Regelung, des Artikels 109 des Schengener Durchführungübereinkommens („peut nuire“), eine Auskunftserteilung bereits auch dann verweigert werden, wenn durch die Auskunft die Durchführung einer gezielten Kontrolle oder die Rechte und Freiheiten Dritter beeinträchtigt werden können („peut porter atteinte à la mise en oeuvre“). Die englische Textfassung hat den französischen Text übernommen („may undermine“). Eine Einigung auf einen einheitlichen Text war nicht möglich. Die Vertragsparteien haben für den Fall etwaiger Streitigkeiten, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Befassung des Gerichtshofs

der Europäischen Gemeinschaften, in der Protokoll-erklärung vom 26. Juli 1995 zu Artikel 15 Abs. 2 erklärt, diese unterschiedlichen Sprachfassungen entsprechen ihrem Willen.

Artikel 15 des ZIS-Übereinkommens verweist – ergänzend zu Artikel 13 Abs. 3 des ZIS-Übereinkommens – darauf, dass sich die Rechte der im Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere das Recht auf Auskunft – nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes richten, in dem die Rechte geltend gemacht werden.

Eine etwaige Verweigerung der Auskunft nach Artikel 15 Abs. 2 des ZIS-Übereinkommens während einer verdeckten Registrierung oder während einer Feststellung und Unterrichtung ist ein Fall der unterbliebenen Auskunfts-erteilung nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BDSG, § 10 Abs. 2 ZFdG.

Der Betroffene kann sich wegen einer ablehnenden Entscheidung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 13 Abs. 3 ZIS-Übereinkommen, § 21 BDSG) oder an die gemeinsame, unabhängige Aufsichtsbehörde nach Artikel 18 des ZIS-Übereinkommens wenden oder aber Einspruch gegen die Ablehnung einlegen, die ein Verwaltungsakt ist (§§ 118, 347 AO). Falls dem Einspruch nicht abgeholfen wird, kann der Betroffene eine Verpflichtungsklage einreichen (§ 33 Abs. 1, 3, § 40 Finanzgerichtsordnung (FGO)).

Die Betroffenen haben darüber hinaus in allen Mitgliedstaaten das Recht, ihre Daten berichtigen oder löschen zu lassen, falls sie sachlich unrichtig sind oder im Widerspruch zu den Zwecken dieses Übereinkommens oder zu Artikel 5 des Straßburger Übereinkommens von 1981 stehen.

Zur Durchsetzung der vorgenannten Rechte und der in Artikel 21 geregelten Entschädigungsansprüche ist in jedem Mitgliedstaat der Rechtsweg garantiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, endgültige – das heißt rechtskräftige, nicht notwendigerweise letztinstanzliche – Entscheidungen eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde umzusetzen.

Kapitel VII

Organe

Artikel 16

Es wird ein Ausschuss aus Vertretern der Zollverwaltungen eingerichtet, der für die Durchführung und ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens sowie die technische und betriebliche Funktionsfähigkeit verantwortlich ist. Der Ausschuss entscheidet einstimmig über die Durchführung und ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens und mit Zweidrittelmehrheit über Fragen in technischer und betrieblicher Hinsicht, insbesondere im Zusammenhang mit der Speicherdauer, der technischen Durchführung, der Datenschutzmaßnahmen und der Sicherheit des Systems. Diese für das Zollinformationssystem geschaffene Regelung geht Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe d Satz 4 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Amsterdam-Vertrags vor.

Die Kommission als Betreiber des Zollinformationssystems wird an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt, hat jedoch kein eigenes Stimmrecht.

In der Protokollerklärung vom 26. Juli 1995 haben die Mitgliedstaaten zu Artikel 16 erklärt, dass nach der Geschäftsordnung des Ausschusses dessen Sitzung zur gleichen Zeit wie die Sitzungen stattfinden, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union abgehalten werden. Mit dieser Bündelung von Zollthemen im Rat werden Reise- und Verwaltungskosten eingespart.

Kapitel VIII

Datenschutzüberwachung

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden, die nach Maßgabe des nationalen Rechts mit dem Schutz und der Überwachung von in das Zollinformationssystem eingegebenen personenbezogenen Daten betraut sind und zu diesem Zweck Zugang zum Zollinformationssystem haben. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, da das Zollinformationssystem eine nationale Datenbank eines jeden Mitgliedstaates ist (Artikel 13 Abs. 3 ZIS-Übereinkommen, § 24 BDSG).

Unbeschadet des Rechts des Betroffenen, eine Berichtigung oder Löschung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten nach Artikel 15 Abs. 3 des Übereinkommens unmittelbar bei den Zollbehörden zu verlangen, hat nach Absatz 2 jeder das Recht, jede nationale Aufsichtsbehörde zu ersuchen, die zu seiner Person im Zollinformationssystem gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Diese Bestimmung entspricht § 21 BDSG.

Sind Daten betroffen, die von einem anderen Mitgliedstaat eingegeben wurden, erfolgt die Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz in enger Abstimmung mit der unabhängigen Aufsichtsbehörde des eingebenden Mitgliedstaates.

Artikel 18

Zusätzlich wird eine gemeinsame Aufsichtsbehörde mit Zugang zum Zollinformationssystem eingerichtet, die aus je zwei Vertretern der nationalen unabhängigen Aufsichtsbehörden nach Artikel 17 besteht. Unter Beachtung des Straßburger Übereinkommens von 1981 und der Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich („Polizeiempfehlung“) überwacht dieser Ausschuss den Betrieb des Zollinformationssystems, untersucht die bei dessen Anwendung sowie bei der Überwachung durch die nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auftretenden Probleme und erarbeitet gemeinsame Lösungsvorschläge.

Der Rat hat mit Beschluss vom 17. Oktober 2000 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz, die mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) geschaffen wurden (ABl. EG Nr. L 271 S. 1) festgelegt,

dass diese gemeinsame, unabhängige Aufsichtsbehörde eine Geschäftsstelle im Generalsekretariat des Rates erhält. Diese Geschäftsstelle nimmt auch Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen und dem Europol-Übereinkommen wahr.

Auf Grund der Bestimmung in Artikel 13 Abs. 3, nach der das Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei gilt, hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bei etwaigen Beanstandungen nach §§ 25, 26 BDSG zu verfahren. Daher sind nach Artikel 18 Abs. 5 die Berichte der gemeinsamen Aufsichtsbehörde entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG dem Bundesministerium der Finanzen als zuständiger oberster Bundesbehörde zu übermitteln.

Kapitel IX

Sicherheit des Zollinformationssystems

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten sowie der Verwaltungsausschuss nach Artikel 16 sind insbesondere verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Betriebssicherheit des ZIS, zum Schutz der darin enthaltenen Daten, zur Gewährleistung deren ordnungsgemäßer Übertragung sowie zur Verhinderung des unberechtigten Zugriffs und Zugangs zu treffen. Die Mitgliedstaaten sind zuständig für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Terminals; der Ausschuss nach Artikel 16 ist verantwortlich für die in den Räumen der Kommission befindliche Hardware.

Eine wichtige Sicherheitsmaßnahme ist die Prüfung, ob Suchvorgänge zulässig waren und von berechtigten Nutzern vorgenommen wurden. Das System sieht deshalb vor, dass mindestens 1 v. H. aller Suchvorgänge routinemäßig und ohne Vorliegen eines Verdachts missbräuchlicher Verwendung protokolliert werden. Dieses Protokoll darf von dem Verwaltungsausschuss, der nationalen unabhängigen Kontrollbehörde und der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abfrage verwendet werden.

Artikel 20

Die nach Artikel 10 Abs. 1 zuständige Zollbehörde ist verantwortlich für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 19 in Bezug auf die nationalen Terminals. Ihr obliegen daneben die Einhaltung der Speicherfristen nach Artikel 12 und die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens nach dem nationalen Recht.

Kapitel X

Verantwortung und Haftung

Artikel 21

Jeder Mitgliedstaat ist verantwortlich für die Richtigkeit und Aktualität der von ihm eingegebenen Daten sowie die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung. Er haftet für Schäden, die einer Person durch die Benutzung des Zollinformationssystems, der Eingabe unrichtiger Daten oder einer widerrechtlichen Eingabe in diesem Mitgliedstaat entstanden sind, nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Wurde der Schaden von einem anderen als dem im Außenverhältnis zum Geschädigten haftenden Mitgliedstaat verursacht, verständigen sich die Mitgliedstaaten untereinander auf die im Innenverhältnis zu tragenden

Anteile der Schadenssumme. Der im Außenverhältnis haftende Mitgliedstaat erhält nach Maßgabe dieser Verständigung auf Antrag eine Erstattung.

In dem Ausführungsgesetz zu diesem Übereinkommen ist geregelt, dass etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Zollkriminalamt, geltend zu machen sind.

Artikel 22

Nach Artikel 22 Abs. 1 tragen die Mitgliedstaaten die Kosten, die in ihrem Hoheitsgebiet durch Betrieb und Nutzung des Zollinformationssystems entstehen. Für die Bundesrepublik Deutschland wird dabei der Betriebsaufwand im Wesentlichen im sonstigen EDV-Aufwand aufgehen.

In der Protokollerklärung vom 26. Juli 1995 stellten die Mitgliedstaaten zu Artikel 22 Abs. 1 fest, dass unter die im jeweiligen Hoheitsgebiet entstehenden Betriebs- und Nutzungskosten des Zollinformationssystems beispielsweise die Anschlusskosten an das öffentliche Fernmelde-netz, Telefonverbindungskosten und Instandhaltungskosten für die Terminals der Mitgliedstaaten fallen.

Nach Artikel 22 Abs. 2 gehen die anderen Kosten, die durch die Durchführung dieses Übereinkommens entstehen, zu Lasten der Mitgliedstaaten. Der Anteil jeder Vertragspartei bestimmt sich nach Maßgabe des Verhältnisses, das zwischen ihrem Bruttosozialprodukt und der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten für das dem Jahr der Kostenentstehung vorangehende Jahr besteht.

Dies gilt jedoch nicht für die Kosten, die von dem Betrieb des Zollinformationssystems der Gemeinschaft in der I. Säule des EUV nicht zu trennen sind. Das Zollinformationssystem auf der Grundlage dieses Übereinkommens und das Zollinformationssystem nach der VO (EG) Nr. 515/97 werden von der Kommission mit derselben Hardware betrieben. Auch die Softwareentwicklung erfolgt weitgehend parallel. Hinsichtlich der technischen Infrastruktur ist daher eine Unterscheidung zwischen dem Betrieb des vorliegenden Zollinformationssystems einerseits und dem spiegelbildlichen Zollinformationssystem nach der VO (EG) Nr. 515/97 andererseits nicht möglich. Daher gehen diese Kosten zu Lasten des EG-Haushalts. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben anlässlich der Protokollerklärung vom 26. Juli 1995 zu Artikel 22 Abs. 2 festgestellt, um welche Kosten es sich im Einzelnen handelt.

Eine etwaige Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Zentraleinheit des Zollinformationssystems nach BSP-Schlüssel ist derzeit nicht erkennbar, weil alle Kosten zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft gehen. Die Regelung in Absatz 2 entfaltet zur Zeit keine Wirkung.

Kapitel XI

Durchführung und Schlussbestimmungen

Artikel 23

Diese Bestimmung regelt, dass der vorgesehene Informationsaustausch unmittelbar zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten stattfindet.

Artikel 24

Das ZIS-Übereinkommen und die Protokolle bedürfen nach Artikel K.3 Abs. 2 zweiter Anstrich Buchstabe c des Vertrags zur Europäischen Union in der Fassung des Maastricht-Vertrags (Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe d Satz 1 des Vertrags zur Europäischen Union in der Fassung des Amsterdam-Vertrags) der Ratifizierung/Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres nationalen Rechts. Das Übereinkommen tritt 90 Tage nach der Ratifizierung/Annahme durch den letzten Mitgliedstaat in Kraft. Das Königreich Belgien und die Bundesrepublik Deutschland haben die Annahme des ZIS-Übereinkommens noch nicht notifiziert.

Artikel 25

Werden neue Mitgliedstaaten in die Europäische Union aufgenommen, so steht auch diesen das ZIS-Übereinkommen zum Beitritt offen. Als Rechtsakt der III. Säule der Union gehört das Übereinkommen zum gemeinsamen Besitzstand im Unionsrecht und ist deshalb von den neuen Mitgliedstaaten ebenfalls zu ratifizieren.

Es tritt für jeden neuen EU-Mitgliedstaat grundsätzlich 90 Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft. Wenn aber zu diesem Zeitpunkt das ZIS-Übereinkommen noch nicht in Kraft ist oder nur vorläufig zwischen einigen Mitgliedstaaten angewendet wird, tritt das ZIS-Übereinkommen für den beitretenden Mitgliedstaat zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem es für alle fünfzehn Vertragsparteien nach Artikel 24 in Kraft tritt.

Artikel 26

Verwahrer des ZIS-Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union. Er veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen und Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Artikel 27

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens ist vorrangig die Beilegung im Rat vorgesehen. Ist die Streitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten noch nicht beigelegt, kann jede der Streitparteien den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften befassen.

Der Gerichtshof kann daneben mit allen Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über die Anwendung dieses Übereinkommens befasst werden, die nicht im Verhandlungswege beigelegt werden konnten.

B. Übereinkunft vom 26. Juli 1995

Die „Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich“ sieht für die Mitgliedstaaten, die die Übereinkunft notifiziert haben, den vorläufigen Betrieb des Zollinformationssystems vor, sobald die Mehrheit der Mitgliedstaaten die erforderliche Notifizierung vorgenommen hat. Diese Übereinkunft soll einen zügigen Aufbau und eine zügige Betriebsaufnahme des Zollinformationssystems sicherstellen, auch wenn

das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, weil noch nicht alle Mitgliedstaaten die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Die Übereinkunft entspricht Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe d Satz 3 EUV in der Fassung des „Amsterdam-Vertrags“; diese Regelung war im Zeitpunkt der Zeichnung der Übereinkunft noch nicht anwendbar, so dass eine gesonderte Übereinkunft abgeschlossen wurde.

Nach dieser Übereinkunft ist das ZIS-Übereinkommen seit dem 1. November 2001 vorläufig anwendbar. Entgegen Artikel 3 ist von der Schaffung von Übergangsregelungen Abstand genommen worden.

Die Übereinkunft tritt nach der noch ausstehenden Ratifizierung des ZIS-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Belgien außer Kraft.

C. Protokoll vom 29. November 1996

Das „Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung“ sieht ein fakultatives Vorabentscheidungsverfahren für die nationalen Gerichte vor. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen im Wesentlichen dem durch den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 neu geschaffenen Artikel 35 des Vertrags über die Europäische Union. Die Mitgliedstaaten sind an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden.

Das Protokoll überlässt es den Mitgliedstaaten, die Anwendbarkeit und die Modalitäten dieser Bestimmungen durch besondere Erklärungen selbst festzulegen (Möglichkeit des „opting-in“). Beim Vorabentscheidungsverfahren legt ein Gericht eines Mitgliedstaates eine konkrete Fragestellung dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor, so dass dieser über die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts entscheiden kann. Diese aus Artikel 234 (177) des EG-Vertrags in die III. Säule übernommene Verfahren sichert in besonderem Maße die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in Europa. Eine Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs ist beim Zollinformationssystem nach dem vorliegenden Übereinkommen schon allein deshalb geboten, um eine einheitliche Rechtsprechung im Hinblick auf gleiche oder gleichartige Regelungen zum spiegelbildlichen Zollinformationssystem der Gemeinschaft nach der VO (EG) Nr. 515/97 zu erreichen.

Die innerstaatlichen Grundlagen für ein Verfahren gemäß dem vorgenannten Protokoll und den Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland hierzu sind mit dem EuGH-Gesetz geschaffen worden, das über Artikel 2 auch für das ZIS-Übereinkommen für anwendbar erklärt wird. Damit wird allen innerstaatlichen Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, im Zusammenhang mit der Durchführung des ZIS-Übereinkommens ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzustrengen. Mit dem Verweis auf das EuGH-Gesetz werden letztinstanzliche Gerichte sogar verpflichtet, den Rechtsstreit auszusetzen und eine Klärung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften herbeizuführen, wenn sich in einem schwebenden Verfahren eine Streitfrage im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen ergibt und das Gericht eine Entscheidung darüber

zum Erlass seines Urteils oder Beschlusses für erforderlich hält.

D. Protokoll vom 12. März 1999

Das Protokoll passt das ZIS-Übereinkommen an andere Rechtsakte aus dem Bereich der I. und der III. Säule der Union an:

Im Bereich der Geldwäsche ist der Anwendungsbereich des ZIS-Übereinkommens in der Fassung vom 26. Juli 1995 beschränkt auf die Vortat „grenzüberschreitender illegaler Drogenhandel“. Das Protokoll erweitert diesen Vortatenkatalog auf sämtliche Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften, so wie sie auch von Artikel 4 Nr. 1 und 2 des „Neapel II-Übereinkommens“ erfasst werden.

Artikel 25 Nr. i VO (EG) Nr. 515/97 lässt die Speicherung des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels im Zollinformationssystem zu. Das ZIS-Übereinkommen in der Fassung vom 26. Juli 1995 jedoch sah eine Speicherung dieses personenbezogenen Datums nicht vor. Das Protokoll stellt nunmehr mit der Ergänzung von Artikel 4 Nr. ix die Parallelität zwischen den Zollinformationssystemen der I. und der III. Säule der Union wieder her.

E. Protokoll vom 8. Mai 2003 (Aktennachweissystem für Zollzwecke)

Artikel 1

Das Protokoll fügt in seinem Artikel 1 dem ZIS-Übereinkommen in der vom Protokoll vom 12. März 1999 geänderten Fassung die Regelungen über das Aktennachweissystem für Zollzwecke ein (Kapitel V A bis Kapitel V C).

Kapitel V A

Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke

Artikel 12 A

Für das Aktennachweissystem für Zollzwecke gelten alle Regelungen des ZIS-Übereinkommens, soweit nicht die mit dem Protokoll neu eingefügten Kapitel V A, V B und V C abweichende Regelungen, zum Beispiel hinsichtlich der Eingabevoraussetzungen, der Zweckbestimmung und der Speicherdauer, enthalten. Dies bedeutet insbesondere, dass das Aktennachweissystem für Zollzwecke nur Daten zu Akten über diejenigen schweren Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften enthalten darf, die in Artikel 1 Nr. 1 des Übereinkommens in der durch das Protokoll vom 12. März 1999 geänderten Fassung, genannt sind.

Absatz 2 legt fest, wer Nutzer des Aktennachweissystems für Zollzwecke ist und für welchen Zweck die Daten verwendet werden dürfen:

Nutzer des Aktennachweissystems für Zollzwecke sind die von den Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 7 zu benennenden Behörden, die für die Zollfahndung zuständig sind. Mit dem Hinweis „für die Zollfahndung zuständig“ wird klargestellt, dass das Aktennachweissystem andere Nutzer als das Zollinformationssystem nach Kapitel III des Übereinkommens hat, weil die Zweckbestimmung der in die Datei aufzunehmenden Daten eine andere ist. Wegen der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten sind Nutzer des Aktennachweissystems nicht nur

Zollverwaltungen, sondern auch andere Behörden, wie zum Beispiel die Polizei, sofern diese für die Zollfahndung zuständig sind. Damit wird eine Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten ermöglicht, die für Ermittlungen von Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 1 des Übereinkommens genannten nationalen Zollvorschriften zuständig sind.

Nach dem in Artikel 7 Abs. 2 beschriebenen Verfahren übermitteln die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 16 genannten Ausschuss nach Artikel 7 Abs. 2 ein Verzeichnis der für die Zollfahndung zuständigen Behörden, die für den direkten Zugang zum Aktennachweissystem für Zollzwecke benannt sind. Durch das Ausführungsgesetz zu diesem Übereinkommen werden das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter ermächtigt, dienstlich erlangte Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, mit dem Aktennachweissystem für Zollzwecke auszutauschen. Das Bundeskriminalamt erhält die Befugnis für einen lesenden Zugriff.

Da das Aktennachweissystem für Zollzwecke zum Schutz personenbezogener Daten in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei anzusehen ist, sind Einzelheiten der Teilnahme am Aktennachweissystem für Zollzwecke im Rahmen der Errichtungsanordnung nach § 4e BDSG festzulegen (Artikel 13 Abs. 2 ZIS-Übereinkommen, § 11 Abs. 2 ZFdG).

Unbeschadet dieser Regelungen für einen direkten Zugriff auf das Aktennachweissystem für Zollzwecke können Daten aus dem Aktennachweissystem für Zollzwecke nach dem in Artikel 12 A Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 2 genannten Verfahren auch an andere Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

Die für Zollfahndung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten schreiben die in Artikel 12 B näher bezeichneten personenbezogenen Daten in das Aktennachweissystem für Zollzwecke und unterrichten damit alle Mitgliedstaaten über die Existenz von Akten über laufende oder abgeschlossene Ermittlungen. Die Daten im Aktennachweissystem für Zollzwecke sind ohne weitere Auskünfte nicht verwertbar; sie sind lediglich ein Aufgreifkriterium für alle anderen Mitgliedstaaten, ein Amtshilfeersuchen im Rahmen und nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe zu stellen. Die Behörde des Staates, die einen Datensatz zu einer Person oder einer Firma, gegen die auch er Ermittlungen führt, im Aktennachweissystem für Zollzwecke gefunden hat („Treffer“), kann nunmehr bei der Behörde eines anderen Staates, die den Datensatz im Aktennachweissystem für Zollzwecke eingegeben hat, um Amtshilfe bitten (Absatz 4). Rechtsgrundlage für das Amtshilfeersuchen wird vorrangig das Zoll-Amtshilfe-Übereinkommen „Neapel II“ sein, jedoch können auch andere Rechtsgrundlagen für die Amtshilfe in Betracht kommen, die zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten anwendbar sind. Die Amtshilfe kann dazu führen, dass die ersuchende Behörde Auskünfte aus dem Inhalt der Akten erhält oder dass darüber hinaus laufende Ermittlungen koordiniert werden.

Es dürfen nur Daten zu Akten in das Aktennachweissystem für Zollzwecke eingegeben werden, die schwere Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 1 Nr. 1 des Übereinkommens näher definierten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffen (Absatz 3). Eine einheitliche Definition, was unter „schwere Zuwiderhandlung“ zu verstehen ist, konnte bei den Verhandlungen im Hinblick auf die

unterschiedliche Strafrechtspolitik in den Mitgliedstaaten nicht erzielt werden. Eine Übernahme der Eingabevoraussetzungen für das Zollinformationssystem (Artikel 5 Abs. 2) schied im Hinblick auf die unterschiedliche Zweckbestimmung aus. Deshalb wurde in Absatz 3 festgelegt, dass jeder Mitgliedstaat für den Zweck des Aktennachweissystems für Zollzwecke die einzelnen Zuwiderhandlungen in einer Liste festlegt, die er selbst als „schwer“ einschätzt. Die in der Liste genannten Zuwiderhandlungen müssen die in Absatz 3 Satz 2 genannten Kriterien erfüllen. In jedem Fall ist eine Speicherung von Daten zu Akten über Ordnungswidrigkeiten nicht zulässig.

Die Bundesregierung beabsichtigt, in die Liste ausschließlich Straftaten aus dem in Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Bereich aufzunehmen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind (Absatz 3 Satz 2 erster Anstrich). Dieses Kriterium entspricht Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996 (ABl. EG Nr. C 313 S. 12). Insbesondere werden dies Straftaten gemäß § 392 AO sein, zum Beispiel die verbotene Einfuhr von Betäubungsmitteln oder die verbotene Einfuhr von Waffen.

In dem Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen wird dem Bundesministerium der Finanzen die Rechtsverordnungsermächtigung übertragen, eine derartige Liste für die Zwecke des Aktennachweissystems für Zollzwecke zu erstellen.

Kapitel V B

Betrieb und Benutzung des Aktennachweissystems für Zollzwecke

Artikel 12 B

Absatz 1 legt fest, dass die in das Aktennachweissystem für Zollzwecke einzugebenden Daten nur aus den in Satz 2 Nr. i bis iii genannten Kategorien bestehen dürfen.

Eine Speicherung von Personen und Unternehmen im Aktennachweissystem für Zollzwecke ist nur zulässig, sofern die Personen oder Unternehmen Gegenstand einer Ermittlungsakte der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates wegen schwerer Zuwiderhandlungen gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (Artikel 12 A Abs. 3 ZIS-Übereinkommen) sind oder waren. Dies ist der Fall, wenn die Beamten des Zollfahndungsdienstes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Person einleiten (§ 160 StPO). Eine Eingabe von Daten ist sowohl zu den unmittelbar Handelnden, als auch zu den Beteiligten zulässig.

Der Zoll ist zuständig für den grenzüberschreitenden Warenverkehr. In diesem Zusammenhang treten regelmäßig Unternehmen als Versender, Empfänger, Zwischenhändler oder Transporteure von Waren auf. Wenn im Zusammenhang mit diesen Transporten Straftaten ermittelt werden, ist es erforderlich, auch die Namen der Unternehmen in das Aktennachweissystem für Zollzwecke einzugeben. Die Eingabe von Firmendaten ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen – noch zu ermittelnde – Haupttäter im Namen ihrer Firma agieren

und Dritte, z. B. Kuriere, mit der unmittelbaren Begehung der Tat beauftragen. Um das System einfach und transparent zu betreiben, hat das FIDE-Protokoll die Daten zu natürlichen Personen gemeinsam mit den Daten zu Unternehmen behandelt und festgelegt, dass beide Datenarten im Aktennachweissystem für Zollzwecke eingegeben werden können.

Da nach deutschem Recht natürliche Personen strafbar sind, werden Daten zu Unternehmen nur im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen vertretungsberechtigte Personen des Unternehmens in das Aktennachweissystem für Zollzwecke eingestellt werden. In dem Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen werden Einzelheiten zur Übermittlung, Speicherung und Löschung von Daten zu Unternehmen geregelt.

In Artikel 12 B Abs. 1 Nr. i ist unter den drei Anstrichen, die dem chronologischen Gang eines Ermittlungsverfahrens entsprechen, in Ergänzung zu der Zweckbestimmung des Aktennachweissystems für Zollzwecke (Artikel 12 A Abs. 2) klargestellt, dass eine Datenspeicherung in jeder Phase der Ermittlungen zulässig ist: bei der Ermittlung des Verdachts, der Feststellung einer Zuwiderhandlung oder aber dem Abschluss des Verfahrens mit einer Verwaltungs- oder Gerichtsstrafe wegen der Zuwiderhandlung. Damit wird klargestellt, dass im Aktennachweissystem für Zollzwecke Daten zu Akten sowohl zu laufenden als auch zu abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gespeichert werden. Diese drei Eingabekriterien entsprechen der gestaffelten Speicherdauer für Daten im Aktennachweissystem für Zollzwecke gemäß Artikel 12 E Abs. 1.

Die unter Nummer ii genannte Kategorie umfasst den von der Ermittlungsakte betroffenen Bereich. Bewusst wurde darauf verzichtet, hier detaillierte Straftatbestände als Eingabefeld aufzuführen, weil die Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten eine Katalogisierung erschweren. Insbesondere sind detaillierte Informationen über Straftaten entsprechend der Zweckbestimmung des Aktennachweissystems für Zollzwecke nicht erforderlich, da die Nutzer lediglich erfahren sollen, ob bei einer für die Zollfahndung zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates Erkenntnisse über eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Unternehmen vorliegen.

Eine ergänzende, allgemeine Beschreibung, wie zum Beispiel „Kokain“ oder „Gewehr“ reicht aus, damit im „Trefffall“ die anfragende Behörde prüfen kann, ob sie ein Amtshilfeersuchen stellt. Im Rahmen dieser Amtshilfe (Artikel 12 A Abs. 4) – und damit außerhalb des Aktennachweissystems für Zollzwecke – können dann weitere Informationen über die Straftaten ausgetauscht und/oder laufende Ermittlungen koordiniert werden.

Die unter Nummer iii genannte Kategorie schließlich enthält Angaben zu Aktenzeichen und Dienststelle des eingebenden Mitgliedstaates, an die im „Trefffall“ ein Amtshilfeersuchen gerichtet werden kann.

Alle Daten werden für jede Person oder jedes Unternehmen in einem gesonderten Datensatz in das Aktennachweissystem für Zollzwecke eingegeben. Verknüpfungen sind nicht zulässig. Somit zeigt das Aktennachweissystem für Zollzwecke im „Trefffall“ stets nur diejenige Person oder dasjenige Unternehmen mit dem von der Ermittlungsakte betroffenen Bereich, der Dienststelle und dem Aktenzeichen an, nach der oder nach dem gefragt wurde. Die Namen etwaiger Mittäter oder Gehilfen, die

ebenfalls in das Aktennachweissystem für Zollzwecke eingegeben wurden, sind nur dann ersichtlich, wenn gezielt deren Namen abgefragt wurde (Artikel 12 D Abs. 2). Das Verknüpfungsverbot dient dem Schutz personenbezogener Daten im Hinblick auf das enge Ziel des Aktennachweissystems für Zollzwecke, die Existenz von Ermittlungsakten nachzuweisen.

Absatz 2 regelt abschließend, welche Daten zu Personen und Unternehmen in das Aktennachweissystem für Zollzwecke eingegeben werden dürfen.

Artikel 12 C

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Daten in das Aktennachweissystem für Zollzwecke einzugeben, wenn und solange diese Speicherung die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des betreffenden Mitgliedstaates, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, beeinträchtigt. Es wäre auch nicht sinnvoll, Daten im Aktennachweissystem für Zollzwecke zu speichern und damit andere Mitgliedstaaten auf die Existenz von Ermittlungsakten hinzuweisen, wenn in der Folge die Beantwortung von Amtshilfeersuchen, zum Beispiel nach Artikel 28 des Zoll-Amtshilfe-Übereinkommens „Neapel II“, verweigert werden müsste.

Eine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen des betreffenden Mitgliedsstaates kann insbesondere dann gegeben sein, wenn durch die Eingabe von geheimhaltungsbedürftigen Verfahren in das Aktennachweissystem, etwa solcher Verfahren, die dem Beschuldigten noch nicht bekannt sind und in denen verdeckte Ermittlungen durchgeführt werden, eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen wäre.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung wird der betroffene Mitgliedstaat jedoch sorgfältig abzuwägen haben, ob er auf die erweiterten Möglichkeiten zur Sachaufklärung verzichtet, die die Amtshilfe im Zollbereich mit Unterstützung des Aktennachweissystems für Zollzwecke ermöglicht, und parallele, nicht abgestimmte Ermittlungen der zuständigen Behörden in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Kauf nimmt.

Artikel 12 D

Absatz 1 stellt klar, dass eine Eingabe und Abfrage von Daten im Aktennachweissystem für Zollzwecke gemäß Artikel 12 A Satz 2 Behörden vorbehalten ist, die für die Zollfahndung zuständig sind und die von den Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 7 genannten Verfahren benannt wurden. Einzelheiten zum Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland sind zu Artikel 12 A erläutert.

Absatz 2 legt abschließend fest, welche Daten eine Abfrage im Aktennachweissystem für Zollzwecke enthalten darf. Damit werden weitergehende Abfragen im Aktennachweissystem für Zollzwecke, die über den Verwendungszweck nach Artikel 12 A Abs. 2 hinausgehen, verhindert. Dies wären zum Beispiel Recherchen, wie viele Aktenzeichen ein bestimmtes Zollfahndungsamt eingegeben hat, oder Fragen nach einem bestimmten Aktenzeichen, um – unter Umgehung von Artikel 12 B Abs. 1 letzter Satz – eine Übersicht über alle von einem bestimmten Fall betroffene Personen und Unternehmen zu erhalten.

Kapitel V C

Speicherdauer im Aktennachweissystem für Zollzwecke

Artikel 12 E

Die Speicherdauer der Daten im Aktennachweissystem für Zollzwecke richtet sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des eingebenden Mitgliedstaates. Das Aktennachweissystem für Zollzwecke ist in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei anzusehen, um die ordnungsgemäße Anwendung des ZIS-Übereinkommens zu gewährleisten (Artikel 7 Abs. 3). Für die Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Rechtsvorschriften über die Speicherung von Daten zu Akten in internationalen Aktennachweissystemen. Diese Rechtsvorschriften, einschließlich Bestimmungen über die Speicherdauer, werden mit dem Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen geschaffen.

Artikel 12 E Abs. 1 legt die maximale Speicherdauer fest, die in keinem Fall überschritten werden darf, auch wenn der eingebende Mitgliedstaat die Daten nach nationalem Recht länger speichern dürfte. Die Berechnung der maximalen Speicherdauer beginnt mit dem Tage der Eingabe der Daten in die Ermittlungsakte, also nicht mit der Eingabe der Daten im Aktennachweissystem für Zollzwecke oder mit der Einleitung oder Bekanntgabe strafprozessualer Maßnahmen.

Die höchstzulässige Speicherdauer ist gestaffelt in Abhängigkeit von dem Stand des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens und beträgt grundsätzlich drei, sechs bzw. zehn Jahre. Daten im Aktennachweissystem für Zollzwecke sind jedoch unverzüglich zu löschen, sobald nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des eingebenden Mitgliedstaates der Verdacht gegen eine Person oder ein Unternehmen nach Artikel 12 B nicht mehr besteht.

Die Speicherdauer für Daten zu Akten über laufende Ermittlungen beträgt höchstens drei Jahre (Artikel 12 E Abs. 1 Nr. i erster Halbsatz). Zusätzlich gilt für Daten zu Akten über laufende Ermittlungen die Regelung, dass die Daten zu löschen sind, wenn seit der letzten Ermittlungstätigkeit ein Jahr vergangen ist (Artikel 12 E Abs. 1 Nr. i zweiter Halbsatz).

Die Speicherdauer beträgt höchstens sechs Jahre, wenn die Ermittlungen noch nicht zu einer Verurteilung oder Geldstrafe geführt haben (§ 12 E Abs. 1 Nr. ii) und zehn Jahre bei einer Verurteilung oder einer Geldstrafe (§ 12 E Abs. 1 Nr. iii).

Das Aktennachweissystem löscht die Daten automatisch, sofern die Speicherdauer nicht im Einzelfall verlängert wird. Das Lösungsdatum des Datensatzes und/oder der Stand des Ermittlungsverfahrens nach Artikel 12 E Abs. 1 Nr. i bis iii ist im Trefferfall aus dem Aktennachweissystem für Zollzwecke nicht ersichtlich.

Artikel 2

Das Protokoll bedarf der Ratifizierung oder der Annahme durch die Mitgliedstaaten. Sobald es von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten angenommen wurde, tritt es für diese Mitgliedstaaten in Kraft (Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe d Satz 2 EUV).

Ab diesem Zeitpunkt geben die Mitgliedstaaten, für die das Protokoll in Kraft getreten ist, nur die Daten von neuen Ermittlungsverfahren in das Aktennachweissystem für Zollzwecke ein. Es erfolgt keine rückwirkende Erfassung von Daten zu Ermittlungsverfahren, die zu diesem Zeitpunkt bereits laufen oder abgeschlossen sind (Artikel 2 Abs. 4 des Protokolls). Damit wird das Aktennachweissystem für Zollzwecke zunächst nur Daten von laufenden Ermittlungsverfahren und später zunehmend

auch Daten von abgeschlossenen Ermittlungsverfahren enthalten.

Artikel 3 und 4

Die Artikel regeln das Verfahren bei dem Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten. Ein Beitritt der neuen Mitgliedstaaten ist nur zu dem ZIS-Übereinkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung möglich.

